

Sexuelle Orientierung
und geschlechtliche
Identität als Fluchtgrund



queer und hier

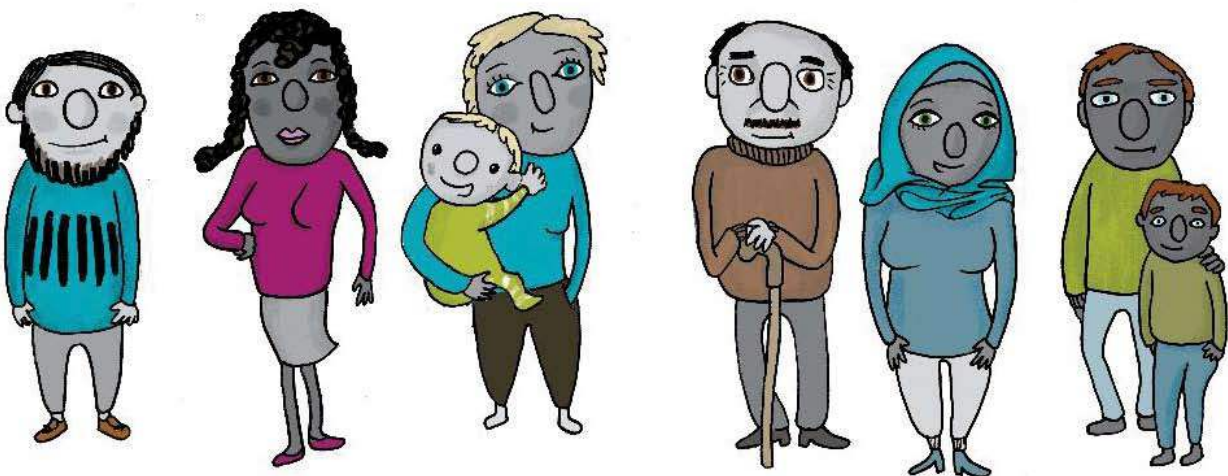


Eine Handreichung



Inhalt

- 3 Vorwort
- 4 Wofür steht LSBTTIQ*?
- 6 Situationen von LSBTTIQ*-Personen weltweit
- 10 Rechtsgrundlagen und Vorbereitung der Anhörung
- 12 Medizinische Versorgung
- 14 Unterbringung von LSBTTIQ*-Geflüchteten
- 17 Diskriminierung in Deutschland
- 20 Selbstorganisation und Vernetzung
- 22 Glossar
- 23 Literaturverzeichnis
- 27 Impressum



Liebe Leser*innen,

tagtäglich müssen unzählige Menschen ihr Herkunftsland verlassen. Die Gründe dafür sind vielfältig – und so auch die Geflüchteten selbst. Fluchtgründe, welche nur selten thematisiert werden, sind sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität. LSBTTIQ*-Geflüchtete und ihre Bedürfnisse werden in den entsprechenden Handlungsfeldern Sozialer Arbeit oftmals nicht wahrgenommen. Diese Erfahrung machten auch wir, acht Studierende des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Hochschule Esslingen, aufgrund verschiedenster Praxiserfahrungen – sei es im Rahmen des Praxissemesters oder im Kontext ehrenamtlichen Engagements. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Monaten immer wieder Situationen publik gemacht, die die teilweise prekären Lebenssituationen queerer Geflüchteter und die Diskriminierungen, mit denen sie konfrontiert werden, aufzeigen. Wir kamen zu der Einschätzung, dass es einen hohen Bedarf an Aufklärung und Sensibilisierung für die im Handlungsfeld Asyl/Flucht/Migration tätigen Personen gibt und die Sozialarbeitenden vor Ort etwas brauchen, was sie in ihrer wichtigen Arbeit unterstützt.

Wir entschieden uns dazu, unter der Anleitung unserer Professorin Dr. Gabriele Fischer und in Kooperation mit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld in Berlin, ein Sensibilisierungsprojekt zur Thematik „Homosexualität und Transidentität als Fluchtgrund“ zu gestalten. Über zwei Semester hinweg setzten wir uns deshalb umfassend mit der komplexen Thematik auseinander. Wir hatten die Möglichkeit, mit queerer Geflüchteten intensiv über deren Erfahrungen zu sprechen, recherchierten ausgiebig, besuchten themenspezifische Fachtage und waren im ständigen Austausch mit unseren Kooperationspartner*innen sowie mit Fachkräften, welche an der Schnittstelle LSBTTIQ* und Flucht/Migration/Asyl tätig sind.

Dieser Weg war mit verschiedenen Herausforderungen und hohem Energieaufwand verbunden. Dazu gehörte etwa die Akquise finanzieller Mittel oder die angemessene Berücksichtigung der Perspektiven aller Akteur*innen. Am Ende ist ein zweiteiliges Bildungsmaterial entstanden, welches sich aus einem Erklärfilm sowie dieser Bildungsmappe zusammensetzt. Beides soll für den Einsatz in der Praxis, d.h. zur Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit, genutzt werden. Über den Film soll unserer Zielgruppe, d.h. in erster Linie Sozialarbeiter*innen, Ehrenamtliche wie auch Security-Mitarbeiter*innen in Unterkünften und anderen Einrichtungen des entsprechenden Handlungsfelds, ein erster thematischer Einstieg ermöglicht werden. Die im Film lediglich angeschnittenen Themen wollen wir hier

erneut aufgreifen und näher erläutern. Die Grafiken innerhalb dieser Bildungsmappe sind aus unserem Erklärfilm, welcher von der Berliner Filmfabrik „Pudelskern“ gestaltet wurde, entnommen und stellen immer wieder die Verbindung zwischen den beiden Elementen des Bildungsmaterials her.

An dieser Stelle müssen wir darauf hinweisen, dass die hier angeführten und erläuterten Aspekte lediglich ein erster Einstieg in das Themengebiet sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität im Kontext Flucht sein können. Der Individualität der queerer Geflüchteten, sowie der Komplexität ihrer Lebenslagen und Erfahrungen können wir innerhalb dieses Bildungsbausteins nur bedingt gerecht werden. Wir mussten die gewonnenen Einblicke und vielfältigen Informationen zum Thema abstrahieren, um Personen, die bisher noch keine oder nur wenige Berührungspunkte mit der Thematik hatten, eine Grundlage für weitere Auseinandersetzungen anzubieten.

Wir freuen uns sehr darüber, dass Sie Interesse an dem von uns erarbeiteten Material haben und hoffen, dass auch Sie diesen als Multiplikator*in nutzen können und so auf eine weitreichende Aufklärung über die Situation von queerer Geflüchteten hinwirken und zu einer Sensibilisierung für deren Bedarfe im Handlungsfeld beitragen. Nur gemeinsam können wir LSBTTIQ*-Geflüchteten das Ankommen in Deutschland erleichtern und die notwendige Verbesserung der Gesamtsituation erreichen.

Das Projektteam der Hochschule Esslingen
Gabriele Fischer, Hans Holzer, Sabrina Juriatti, Nina Klee, Joel Lambert, Nadine Ober, Myriel Richter, Marina Romanchuk, Gesine Thiessen



Wofür steht LSBTTIQ*?

An dieser Stelle sollen die Begriffe, die in der umfangreichen Abkürzung „LSBTTIQ*“ enthalten sind, erläutert werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich lediglich um eine verkürzte Begriffsannäherung handeln kann, da die Empfindungen von Menschen und deren Sexualität vielfältig sind und konkrete und vermeintlich abschließende Beschreibungen dieser Vielfalt nicht gerecht werden können. Auch wenn die unten angeführten Begriffe häufig als Selbstbezeichnungen verwendet werden, ist es wichtig, bei eigenen Unsicherheiten die gewählten Selbstbezeichnungen der jeweiligen Personen zu erfragen und diesen jederzeit vor Fremdzuschreibungen den Vorrang zu geben¹.

Lesbisch: Der Begriff lesbisch wird als Synonym für das gleichgeschlechtliche Begehren von Frauen verwendet. Lesben sind demnach Frauen, die andere Frauen lieben und/oder Beziehungen mit ihnen führen (wollen)².

Schwul: Der Begriff schwul wird für das gleichgeschlechtliche Begehren von Männern verwendet. Schwule sind also Männer, die andere Männer begehren, lieben und/oder Beziehungen mit ihnen führen (wollen)³.

Bisexuell: Bisexualität, bisexuell sein oder kurz bi bezeichnet, im Sinne des binären Geschlechtersystems, die sexuelle Orientierung an beiden Geschlechtern, d.h. an Männern und Frauen⁴.

Transident: Als transident werden Menschen bezeichnet, die ihr biologisches Geschlecht (engl. sex) als falsch empfinden und sich einem anderen Geschlecht zugehörig fühlen⁵. D.h. die Geschlechtsidentität steht im Widerspruch mit dem körperlich festgelegten Ge-

schlecht. Geschlechtsanpassende Maßnahmen, in Form von Hormonbehandlungen und operativen Eingriffen, werden angestrebt oder wurden bereits vollzogen. Synonym zu dem Begriff der Transidentität wird umgangssprachlich häufig auch der Begriff der Transsexualität verwendet. Dieser erscheint jedoch unpassend, da es hierbei nicht um die sexuelle Orientierung geht, sondern um die geschlechtliche Identität⁶.

Transgender: Als Transgender bezeichnen sich Menschen, „die sich mit ihrem geschlechtlichen Selbstverständnis nicht in einem zweigeschlechtlichen Gesellschaftsbild wiederfinden“⁷. Bei Personen, die sich als Transgender identifizieren, entspricht das Geschlechtsempfinden oder das soziale Geschlecht (engl. gender) nicht ihrem biologischen Geschlecht. Hierbei wird nicht unbedingt eine geschlechtliche Anpassung durch operative Maßnahmen oder hormonelle Behandlungen angestrebt, sondern der „Geschlechterwechsel“ wird vor allem durch das Verhalten und beispielsweise die Kleidung gelebt. Ein anderes soziales Geschlecht zu leben ist dabei auch temporär möglich, wie es beispielsweise bei *Drag Queens* oder *Drag Kings* der Fall ist⁸. Der Begriff Transgender ist sehr weit gefasst und steht „für eine sehr gemischte Gruppe, deren einzige Gemeinsamkeit es ist, dass sie ihre ursprüngliche Geschlechtszuweisung als unpassend empfinden“⁹.

Intersexuell: Als intersexuell gelten Menschen, die aufgrund ihrer Geschlechtsorgane, Chromosomen und/oder des Hormonspiegels nicht „eindeutig“¹⁰ einem Geschlecht zugeordnet werden können und sich demnach in einem Spektrum dazwischen bewegen¹¹. Der Begriff der Intersexualität betont also, dass es eine immense Vielfalt zwischen dem binären Geschlechtersystem von „männlich“ und „weiblich“ gibt¹².

Laut der ILGA, der „International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association“, beläuft sich die Zahl der Menschen, die intersexuell geboren werden, weltweit auf rund 1,7 Prozent und entspricht damit zahlenmäßig der Wahrscheinlichkeit mit roten Haaren zur Welt zu kommen¹³.

Literatur-Tipp

Eine Handreichung mit weiterführenden Informationen zur Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identität, kritischen Perspektiven auf die Begrifflichkeiten sowie historischen Entwicklungslinien bietet die Kampagne „anders und gleich – Nur Respekt wirkt“ mit dem Namen „Fibel der kleinen Unterschiede“. Diese steht kostenlos unter folgendem Link zur Verfügung: http://www.andersundgleich-nrw.de/images/Fibel_der_vielen_kleinen_Unterschiede.pdf

Das Personenstandsgesetz – wonach in der Geburtsurkunde „männlich“ oder „weiblich“ eingetragen werden musste und das damit einem großen Teil der Menschen nicht gerecht wurde – wurde 2013 insoweit geändert, als dass der Geschlechtseintrag im Geburtenregister in diesen Fällen offen gelassen werden konnte¹⁴. Im Oktober 2017 erließ das Bundesverfassungsgericht zuletzt den Beschluss, dass der Gesetzgeber bis Ende 2018 eine Neuregelung schaffen muss, die weitere Geschlechtseintragungen ermöglicht.

Queer: Der Begriff queer, welcher entgegen seiner ursprünglich sehr negativen Konnotation im englischen Sprachraum (engl. queer = verrückt, seltsam, suspekt) heute über Aneignungsprozesse als positiv gewendete Selbstbezeichnung dient, wird in zweierlei Hinsicht verwendet. Zum einen gilt er als offener Überbegriff für alle sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten, die nicht der Heteronormativität oder dem binären Geschlechtssystem entsprechen, und stellt dabei diese gesellschaftlich angenommenen Normen in Frage. Menschen, die sich in diesem Zusammenhang selbst als queer bezeichnen, lehnen häufig definierende Zuschreibungen ihrer eigenen Identität und Orientierung ab¹⁵. Zum anderen beschreibt der Begriff eine Einstellung, „die den fließenden Übergang zwischen verschiedenen möglichen geschlechtlichen und sexuellen Identitäten anerkennt und ein ‚Schubladendenken‘ bzw. einschränkende ‚Entweder-Oder-Einteilungen‘ prinzipiell in Frage stellt. Dabei werden vor allem auch die Ausschlüsse in den Blick genommen, die durch eine Abgrenzung zwischen scheinbar klar definierten Kategorien (z.B. ‚Mann und Frau‘, ‚heterosexuell und homosexuell‘, aber auch ‚Weiße und People of Color‘ etc.) notwendigerweise immer stattfinden“¹⁶.

* Das Sternchen dient als Platzhalter, um die Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identität, jenseits heterosexueller und zweigeschlechtlicher Normen, im Sprachbild sichtbar zu machen¹⁷. Es betont die Unabgeschlossenheit von Aufzählungen, wie beispielsweise im Fall der Abkürzung LSBTTIQ, und ist inklusives Symbol für

Heteronormativität

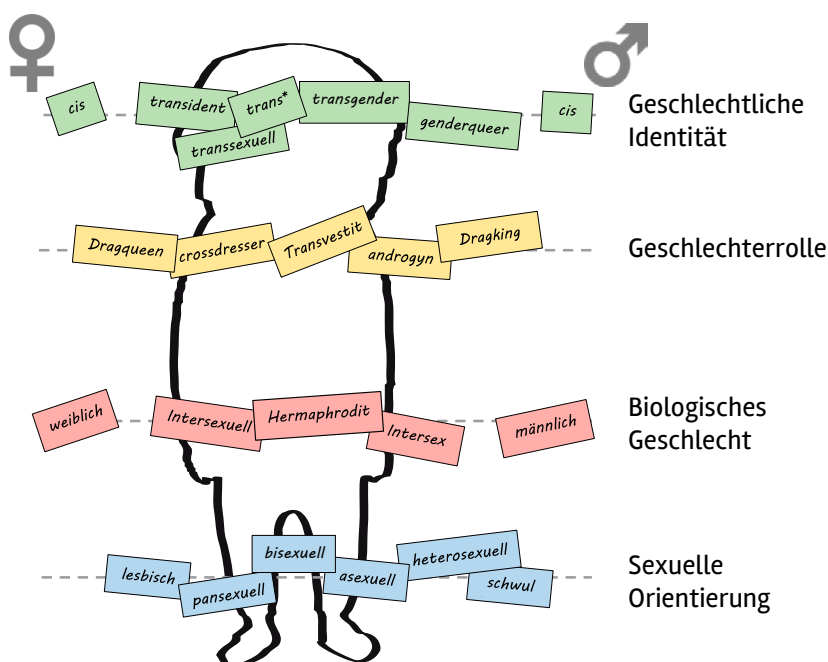
Der Begriff benennt Heterosexualität als Norm der Geschlechterverhältnisse, die Subjektivität, Lebenspraxis, symbolische Ordnung und das Gefüge der gesellschaftlichen Organisation strukturiert. Die Heteronormativität drängt die Menschen in die Form zweier körperlich und sozial klar voneinander unterschiedener Geschlechter, deren sexuelles Verhalten ausschließlich auf das jeweils andere gerichtet ist¹⁸. Heteronormativität ist demnach konstitutiv für das System der Zweigeschlechtlichkeit und schließt gemäß dieser Logik geschlechtliche Identität abseits der gesellschaftlich konstruierten Pole „männlich“ und „weiblich“ tendenziell aus.

weitere Selbstbezeichnungen, wie zum Beispiel Asexuell oder Pansexuell.

Begrifflichkeiten, welche im weiteren Verlauf der Bildungsmappe kursiv gekennzeichnet sind, finden Sie im Glossar näher erläutert. .

Die unten stehende Grafik ist als ein Versuch zu verstehen, die Vielfalt der sexuellen Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten darzustellen. Eine solche Visualisierung verschiedener Selbst-/Bezeichnungen kann den Reichtum an Verschiedenheit innerhalb der Gesellschaft aufzeigen und Menschen dazu bringen, sich der sozialen Konstrukte, wie etwa heteronormativer Denkstrukturen und einem binären Geschlechtersystem, in denen wir leben, bewusster zu werden.

Erläuterungen und Vorschläge zum Einsatz und methodischer Verwendung solcher und anderer Grafiken finden Sie in „Teaching for Diversity and Social Justice“¹⁹ von Maurianne Adams und Lee Anne Bell.



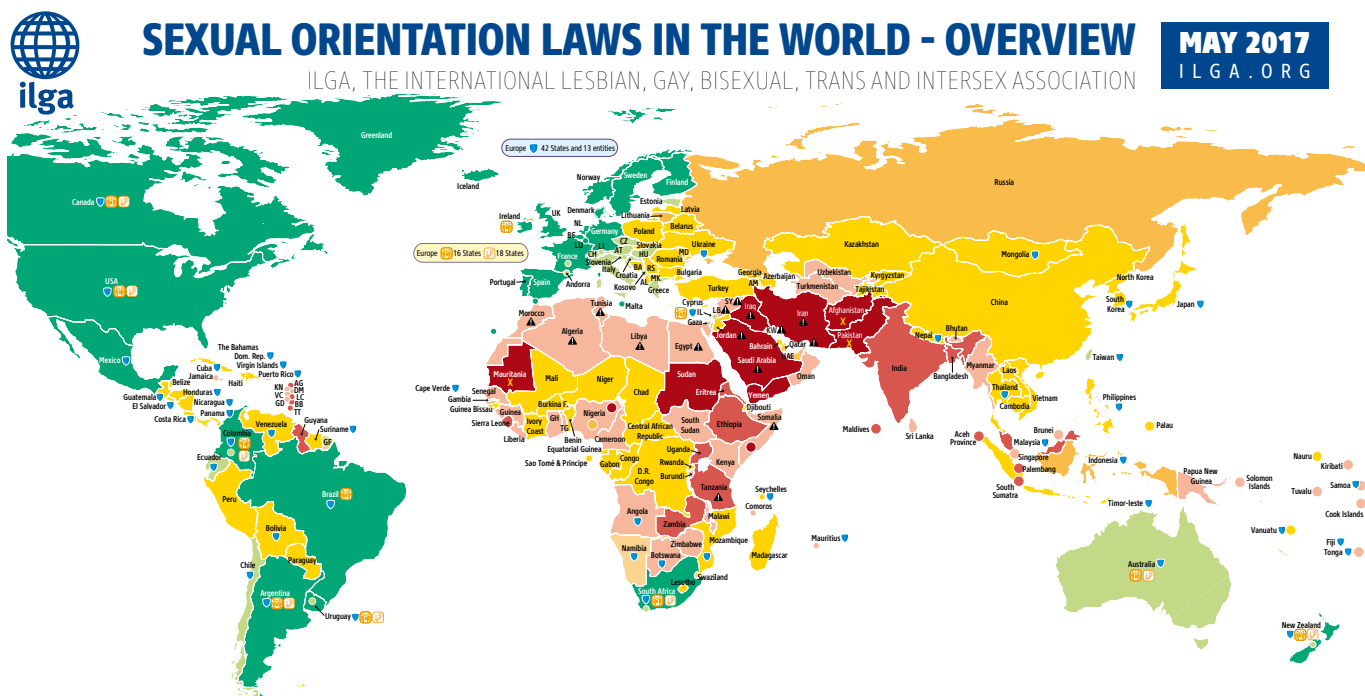
Situationen von LSBTTIQ*-Personen weltweit

Weltweit werden Menschen aufgrund ihrer Sexualität und/ oder ihrer Geschlechtsidentität diskriminiert, verfolgt, bestraft oder zum Tode verurteilt.

Die „International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association“ (ILGA) ist ein global aktiver Zusammenschluss von Mitgliedsorganisationen, die sich für Rechte von LSBTTIQ*-Menschen einsetzen. Ziel der ILGA ist es, einen globalen Vergleich zur Situation von LSBTTIQ*-Personen möglich zu machen. Die ILGA stuft im Mai 2017 über 70 Staaten als „Kriminalisierungsstaaten“ gegen LSB-Personen ein. Dabei ist die Diskriminierung homosexueller Männer verbreiteter als die Diskriminierung homosexueller Frauen³.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung droht in einigen Ländern sogar die Todesstrafe. Die Menschen verachtenden Sanktionen zwingen LSBTTIQ*-Personen zur Selbstverleugnung und bedingen ein Leben in stetiger Unsicherheit⁴.

Im Bereich der „Schutzstaaten“ setzen sich über 80 Staaten auf unterschiedlichen Ebenen gegen Diskriminierung von



CRIMINALISATION

72 STATES

DEATH	implemented in 8 States (or parts of)	14 Y - life (prison)	14 States
	not implemented in 5 States	Up to 14 Y	57 States
▲	Religious-based laws alongside the civil code: 19 States	'Promotion' laws	3 States
		No penalising law	

In green, yellow and orange countries, same-sex sexual acts were decriminalised or never penalised: 123 States

PROTECTION

85 STATES

Many States run concurrent protections

Constitution	9 States
Employment	72 States
Various	63 States
Hate crime	43 States
Incitement to hate	39 States
Ban on 'conversion therapy'	3 States

RECOGNITION

47 STATES

A small number of States provide for marriage and partnership concurrently

Marriage	24 States	Joint adoption	26 States
Partnership	28 States	2nd parent adoption	27 States

Separate detailed maps for these three categories are produced alongside this Overview map.

The data represented in these maps are based on State-Sponsored Homophobia: a World Survey of Sexual Orientation Laws: Criminalisation, Protection and Recognition, an ILGA report by Angus Carroll and Lucas Ramon Mendes. The report and these maps are available in the six official UN languages: English, Chinese, Arabic, French, Russian and Spanish on ilga.org. This edition of the world map (May 2017) was coordinated by Angus Carroll and Lucas Ramon Mendes (ILGA), and designed by Eduardo Enoki (eduardo.enoki@gmail.com).

Sexual orientation and laws – overview¹

LSBTTIQ*-Personen ein. Vor allem im Arbeitsrecht wird auf Gleichberechtigung geachtet⁵.

Die Eheschließung für LSBTTIQ*-Personen ist in vielen Staaten noch lange keine Selbstverständlichkeit. In Deutschland gibt es seit dem 30. Juni 2017 die „Ehe für Alle“. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates „zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ wurde mit einer knappen Mehrheit im Bundestag verabschiedet⁶.

Strafpraxen gegen LSBTTIQ*-Personen

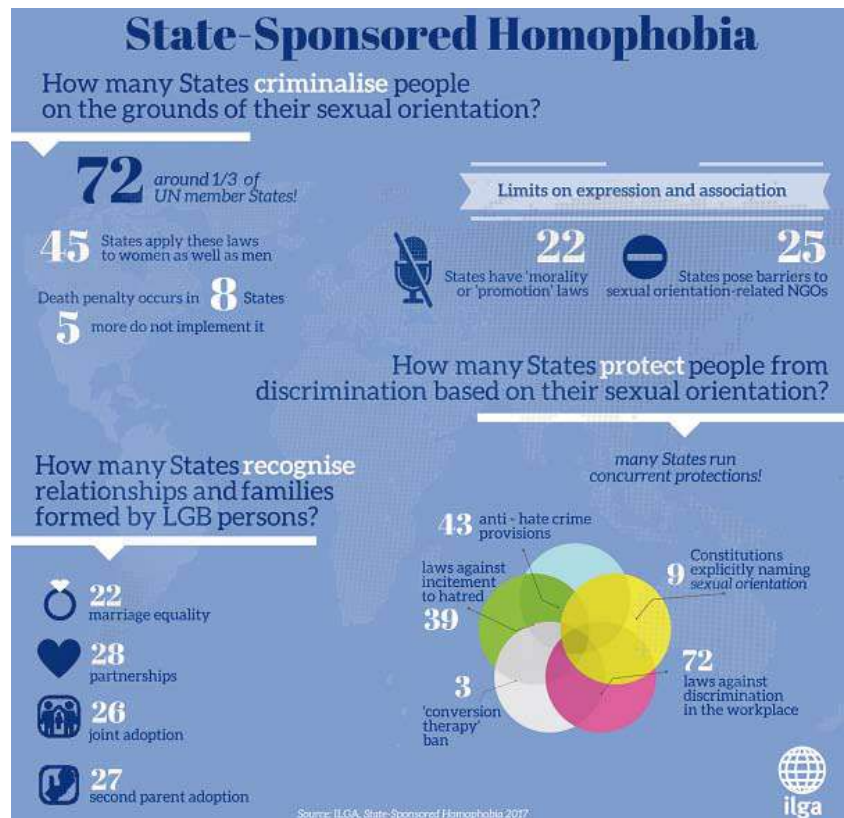
Wie aus der Karte der ILGA ersichtlich wird, werden in vielen Ländern die Menschenrechte von LSBTTIQ*-Personen eingeschränkt und missachtet. Dabei werden in den verschiedenen Nationen diese Lebensweisen in unterschiedlicher Intensität, Art und Weise sowie nach unterschiedlichen Maßstäben bestraft⁷. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass TTIQ*-Personen im Gegensatz zu Homosexuellen wesentlich seltener explizit in den Gesetzen erwähnt werden, sie jedoch oftmals in Verbindung mit Rechtsnormen wie „widernatürliche Handlungen“ oder „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ gebracht werden⁸. Solche Begriffe werden benutzt, um gegen alle nicht-heteronormative Gruppen gesetzlich vorgehen zu können. Im Folgenden sollen überblicksartig einige der Strafpraxen vorgestellt werden.

Todesstrafen

Diese Strafpraxis wird in 13 Staaten gegen LSBTTIQ*-Menschen gerichtet. Dabei gilt sie in manchen Nationen landesweit, in anderen wiederum lediglich in einzelnen Regionen und Provinzen. Gerade in Ländern, in denen die *Scharia* die Grundlage der offiziellen Gesetzgebung ist oder die partiell unter der Kontrolle von nicht-staatlichen-Gruppierungen (z.B. sog. *ISIS*) stehen und diese nutzen, ist ein Leben als LSBTTIQ*-Person mit der Gefahr der Todesstrafe verbunden⁹.

Nicht-tödliche körperliche Strafen

Die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit als Strafmittel gegen LSBTTIQ*-Menschen ist in 10 Ländern gesetzlich verankert. Im Juli 2005 verurteilte beispielsweise ein Gericht in Esfahan fünf



junge Männer zu 75 Peitschenhieben und drei Jahren Exil nachdem sie eine homosexuelle Handlung zugegeben haben. Arsham Parsi, Gründer einer iranischen Queer-Organisation, äußerte sich zu der drastischen Verfolgung wie folgt: „Ausgepeitscht zu werden, ist für viele iranische Schwule zur Routine geworden.“¹⁰.

State-Sponsored Homophobia²

Gefängnisstrafen

Inhaftierungen kommen häufig zum Einsatz. In 65 Staaten ist sie für LSBTTIQ*-Personen gesetzlich vorgesehen. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Haftstrafen in manchen Nationen einige Monate betragen, in anderen wiederum werden Menschen zu mehrjährigen oder gar zu lebenslangen Gefängnisstrafen verurteilt. In vielen Ländern bedeutet die Zeit im Vollzug ein Leben in völliger Entrechtung und ständigem Erleben von psychischer und physischer Gewalt. Hinzu kommt eine unzureichende Versorgung der Inhaftierten¹¹.

Geldstrafen

Bußgelder werden ebenfalls verhängt und manchmal mit Haftstrafen kombiniert¹². In Russland wird ein Verstoß gegen die sogenannten Gesetze gegen „Schwulenpropaganda“ mit einer Geldstrafe geahndet¹³.

Verfolgte Tatbestände im Überblick

Die gesetzliche Verfolgung ist von der Formulierung der Straftatbestände abhängig. Auch wenn die Formulierung der Gesetze von Land zu Land unterschiedlich ist, sind im groben zwei Haupttatbestände zu erkennen.

Gesetze gegen die sogenannte „Homopropaganda“:

In insgesamt 19 Staaten werden Personen strafrechtlich verfolgt, die sich in einer positiven Art und Weise im öffentlichen Raum zu LSBTTIQ*-Lebensweisen äußern, diese darstellen oder ausleben. Dies hat zur Folge, dass der Personenkreis aus der öffentlichen Wahrnehmung gedrängt wird und seine sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität geheim halten muss. Zudem wird damit Selbstorganisation und politische Bewusstseinsarbeit von Gruppen unterbunden. Die Legitimierungen solcher Gesetze sehen die Nationen meist im „Schutz“ der Moralvorstellungen, vor „Ausschweifungen“, vor „Obszönität“ und „widernatürlichem Verhalten“. Oftmals instrumentalisieren die Gesetzgebenden Kinder und Jugendliche, um ihre eigenen heterosexistischen und trans*feindlichen Vorstellungen umzusetzen. Sie geben vor, Minderjährige vor Homosexualität und Transsexualität „schützen“ zu müssen¹⁴.

Gesetze gegen die Handlungen von LSBTTIQ-Personen:*

In den über 70 Staaten, in denen homosexuelle Handlungen geahndet werden, sind am stärksten Männer betroffen. Weibliche Homosexualität ist in 45 Staa-

ten illegal¹⁵. Wird in den Vereinigten Arabischen Emiraten jemand zu homosexuellen Handlungen gezwungen, steht das nicht nur für Täter*innen unter Strafe, sondern auch für Betroffene¹⁶.

Diskriminierende Akteur*innen

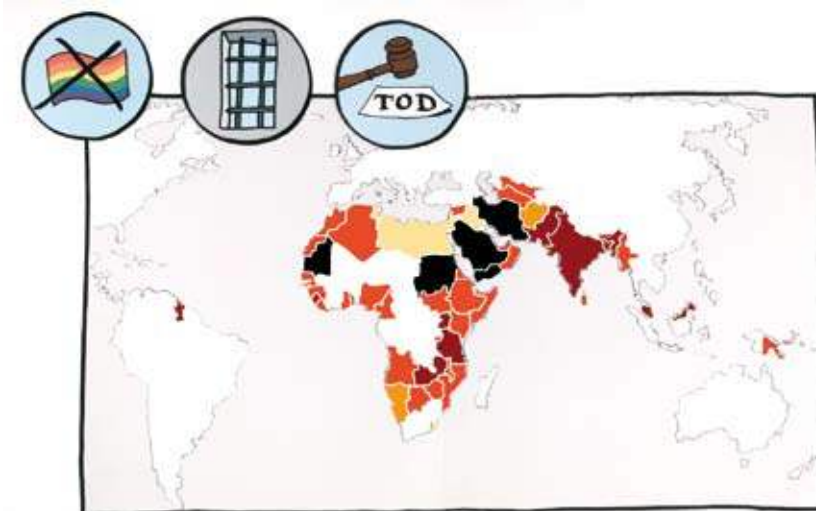
Die Diskriminierung von LSBTTIQ*-Menschen geht hauptsächlich von Regierungen, von religiösen Institutionen und Teilen der Mehrheitsgesellschaft aus. Die Regierungen diskriminieren maßgeblich durch repressive Maßnahmen und deren Umsetzung durch Gerichte, Polizei und pseudo-staatlichen Akteur*innen.

Bei der Betrachtung von religiösen Institutionen als diskriminierende Akteur*innen können keine pauschalisierenden Aussagen getroffen werden. Jedoch ist oftmals festzustellen, dass viele christliche und muslimische Glaubensvertreter*innen Haltungen gegen LSBTTIQ*-Menschen propagieren. Oftmals basieren diese Ressentiments auf der Interpretation der Glaubensschriften und damit einhergehenden Vorstellungen von Zweigeschlechtlichkeit, sowie der Ehe zwischen Mann und Frau. Exemplarisch sind hier Zitate einer katholischen und russisch-orthodoxen Glaubensgemeinschaft:

„The Catholic Bishops’ Conference of Nigeria (CBCN) has described the recent signing of the Anti-Gay Bill into law as a right step in the right direction for the protection of the dignity of the human person“¹⁷.

Wselowod Tschaplin, Chefideologe der russisch-orthodoxen Kirche, äußerte sich in Bezug auf Homosexualität einem Reporter gegenüber wie folgt: „Ich bin überzeugt, dass solche sexuellen Kontakte komplett aus unserem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen gehören“¹⁸.

Nicht selten werden Vorstellungen von Unmoralität auf öffentlichen Kundgebungen von Glaubensvertreter*innen propagiert, wodurch die Mehrheitsgesellschaft zusätzlich gegen LSBTTIQ*-Personen aufgebracht werden kann und somit Gewalt und Zwangsmaßnahmen zunehmen können. Nichtsdestotrotz existieren auch religiöse Vertreter*innen, die einen liberalen Umgang mit der Thematik pflegen, und die sich gegen Gewalt aussprechen. Andere wiederum scheuen



die Auseinandersetzung mit dem Thema gänzlich¹⁹.

Selbstorganisation und Unterstützung von LSBTTIQ*-Communities

Die Arbeit von LSBTTIQ*-Communities ist weltweit sehr vielfältig und abhängig von den strukturellen Gegebenheiten des jeweiligen Landes.

Anhand von Queeramnesty und drei Aktivist*innen aus Bangladesch, soll beispielhaft gezeigt werden, in welchen Formen es möglich sein kann, sich für die Rechte von LSBTTIQ*-Personen einzusetzen.

Menschenrechtsunterstützende Institutionen

Amnesty International (ai) ist mit mehr als sieben Millionen Mitgliedern die größte Nichtregierungsorganisation (NGO), die sich weltweit für Menschenrechte einsetzt. ai versteht sich unabhängig von Religionen, Parteien, Ideologien oder Wirtschaftsinteressen²⁰. Die Gruppe Queeramnesty setzt sich für Menschen ein, die wegen ihrer geschlechtlichen Identität verfolgt werden, kämpft für die Rechte von queeren Personen und fordert ein Ende von Menschenrechtsverletzungen²¹.

Die gängigsten Formen der Menschenrechtsarbeit von ai sind „Urgent Actions“ (Eilaktionen) und öffentlich wirksame Veranstaltungen, die beispielsweise Regierungen unter Druck setzen sollen²².

Am Beispiel von Kamerun kann diese Arbeit deutlich gemacht werden. Seit 2005 werden dort viele Menschen aufgrund ihrer vermeintlichen sexuellen Orientierung oder Identität Opfer von willkürlichen Verhaftungen. Vertreter*innen der Regierung und staatliche Sicherheitskräfte Kameruns rufen dazu auf, gezielt gegen Aktivist*innen von LGBT-Rechten vorzugehen. Amnesty-Gruppen protestieren dagegen, indem sie Briefe an die Regierungsvertreter*innen schreiben, Öffentlichkeitsarbeit machen und Mahnwachen vor der kamerunischen Botschaft in Berlin abhalten²³.

Aktivismus in Bangladesch

Auch das Verständnis von Aktivismus und die Arbeit von Aktivist*innen kann in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich sein. Nicht nur die Motivation, auch

die Ziele, die erreicht werden wollen, sind nicht immer identisch. Anhand eines Beispiels von Aktivist*innen aus Bangladesch, soll die Arbeit und die damit verbundenen Risiken deutlich gemacht werden.

Das Leben von LSBTTIQ*-Personen in Bangladesch ist geprägt von Diskriminierung und Gewalt. Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind verboten und verstoßen gegen die als „natürlich“ angesehene „Ordnung“. Trotzdem gibt es Menschen, die sich für Aufklärung und sexuelle und geschlechtliche Vielfalt einsetzen²⁴.

Im Jahr 2014 veröffentlichten Xulhaz Mannan und Mahbub Rabbi Tonoy ein Magazin mit dem Namen „Ropban“ und dem Slogan „Freiheit zu lieben“. Es war das erste Magazin, welches in Bangladesch über LSBT-Themen publiziert wurde. Die Aktivist*innen bekamen immer mehr Zuspruch, veranstalteten Feste und wuchsen zu einer immer größer werdenden Plattform heran²⁵.

Im Jahr 2016 wurden die zwei Aktivist*innen brutal und hinterlistig von einer bewaffneten bengalischen Islamist*innentruppe während einer Redaktionssitzung getötet. Nach Aussagen von Expert*innen muss der Überfall sorgfältig geplant worden sein. Auch über ein Jahr später wurde niemand von den Täter*innen angeklagt – trotz eindeutiger Beweislage²⁶.

Anbid Zaman, ebenfalls Mitarbeiter* der Zeitschrift „Ropban“, entkam dem tödlichen Anschlag, weil er sich für das Treffen verspätet hatte. Er lebt nun in Deutschland, hat Asyl beantragt und setzt sich weiter als Aktivist für die Freiheit zu lieben ein²⁷.

Außenpolitische Bestrebungen

Neben den Bestrebungen von NGOs und Aktivist*innen versucht auch die Außenpolitik der Bundesregierung an der Verbesserung der Verhältnisse von LSBTTIQ*-Personen mitzuwirken. Dies soll in bi- oder multilateralen Gesprächen unter Regierungsvertreter*innen oder der Förderung von NGOs bei der Menschenrechtsarbeit erreicht werden²⁸. Des Weiteren werden diverse Projekte unterstützt. Ein Beispiel ist das serbische Filmprojekt „Parada“, das eine wichtige Diskussion in Gang gesetzt hat und zu einem Wechsel des gesellschaftlichen Klimas beiträgt²⁹.

Rechtsgrundlagen und Vorbereitung der Anhörung



Was gilt als Fluchtgrund

In vielen Ländern werden Menschen, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, diskriminiert und verfolgt. Seit November 2013 gilt dies in der EU als zulässiger Grund, um Asyl zu beantragen¹. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg entschied, dass Flüchtlinge einen Anspruch auf Asyl haben, "wenn wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in ihrer Heimat die Gefahr droht, dass sie an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt werden." Die Verfolgung muss in ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie gegen die grundlegenden Menschenrechte verstoßen oder anderen schwerwiegenden Repressalien, Diskriminierungen, Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen ausgesetzt sind oder eine Aussetzung

droht². Dabei spielt es keine Rolle, ob dies von staatlichen oder nicht-staatlichen Akteur*innen ausgeht³.

Zudem wurde im Urteil des Gerichtshofs von November 2013 entschieden, dass die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität ein so essentieller Teil der eigenen Identität ist, dass es queeren Personen nicht zumutbar sei, dies geheim zu halten, um Verfolgungen in ihrem Herkunftsland zu vermeiden⁴.

Im Dezember 2014 hat der Europäische Gerichtshof ein weiteres Urteil gefällt, welches den Behörden helfen soll, Angaben zur sexuellen Orientierung zu überprüfen. Dieses Urteil berechtigt die Behörden dazu die Asylbewerber*innen zu befragen, um die sexuelle Orientierung zu überprüfen.

Das ermöglicht die Befragungen, bedeutet aber auch, dass eine tatsächliche Verfolgung bewiesen werden muss.

Es muss also glaubhaft gemacht werden, dass die Asylbewerber*innen vor ihrer Flucht wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität bedroht worden sind und deswegen eine Rückkehr in ihr Herkunftsland nicht möglich ist.

Es reicht nicht aus, wenn es dort "nur" zu vereinzelten Übergriffen gekommen ist und sie unverfolgt aus ihrem Herkunftsland ausgereist sind. Ebenfalls reicht es nicht aus, wenn die Geflüchteten Beschimpfungen, Schmähungen und Drohungen ausgesetzt waren. Lebten die Geflüchteten in ihrem Herkunftsland diskret, um zum Beispiel ihre Familien zu schützen, wird der Flüchtlingsschutz zwar in der Theorie bewilligt, kann jedoch in den meisten Fällen aufgrund der schwierigen Beweissituation nicht umgesetzt werden⁵.

Anhörung

Die Anhörung ist die einzige Möglichkeit zur Glaubhaftmachung der Fluchtgründe, wenn keine anderen Dokumente für die Verfolgung oder Gefährdung vorgelegt werden können (1). Die Anhörung ist nicht öffentlich, wird aber protokolliert (2). Schon bei der ersten Anhörung müssen alle Tatsachen vorgetragen werden. Um glaubhaft zu erscheinen, müssen queere Geflüchtete ihre persönlichen Erlebnisse und Ereignisse lücken- und widerspruchlos schildern. Die Schilderungen müssen detailliert, anschaulich und konkret sein.

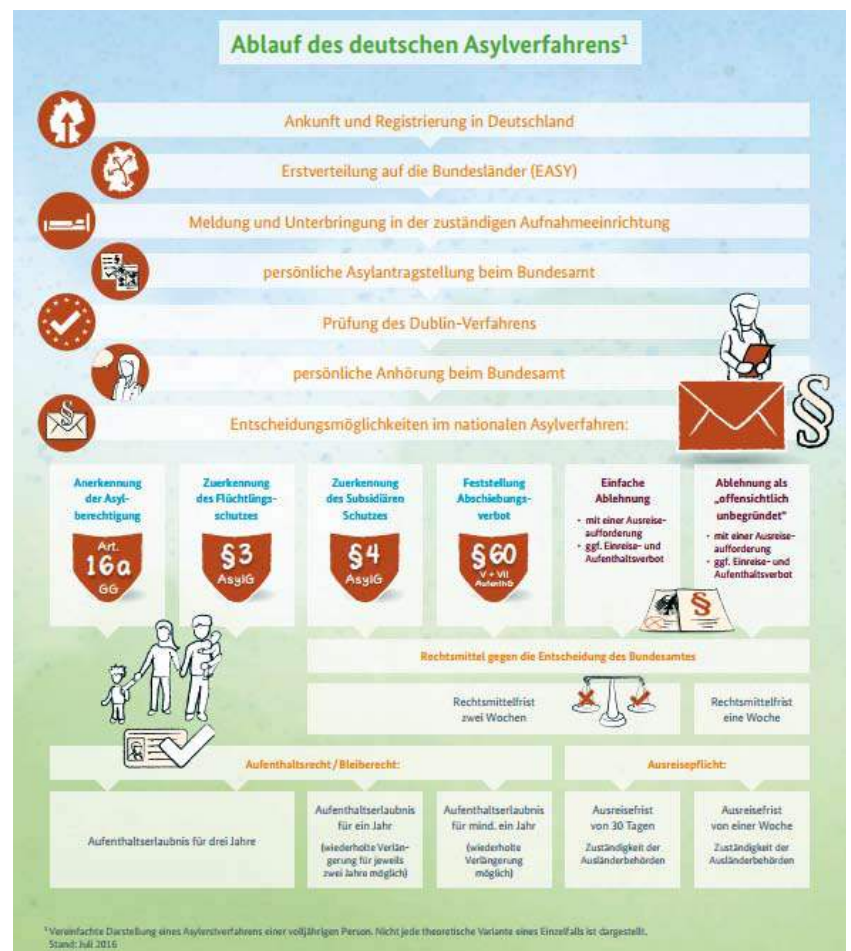
Die Asylbewerber*innen müssen deshalb gut auf die Anhörung vorbereitet werden, da es oft äußerst unangenehm ist vor vollkommen fremden Personen über das intime Privatleben zu berichten. Daher sollte man sich schon vor der Anhörung gemeinsam überlegen, was vorgebracht und welche wichtigen Details in Erinnerung gerufen werden müssen. Schreibt man die wichtigsten Daten und Ereignisse zum Beispiel vorher auf, kann man sich die Erfahrungen und Geschehnisse noch einmal vergegenwärtigen. Denn die Erzählungen bei der Anhörung müssen so verständlich und nachvollziehbar sein, dass Missverständnisse möglichst von Anfang an ausgeschlossen werden. Allerdings sollten diese Notizen nicht während der Anhörung verwendet werden, da sonst der Eindruck einer erdachten Geschichte entstehen könnte. Es ist nicht möglich zu einem späteren Zeitpunkt weitere Ergänzungen oder Berichtigungen anzufügen, weil diese dann als unglaubwürdig abgetan werden.

Die queeren Geflüchteten müssen es schaffen, sofort offen über ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität sowie die Verfolgung zu berichten. Dies kann vor allem dann schwierig werden, wenn dies in ihrer Herkunftsgesellschaft tabuisiert wird und Geheimhaltung die bisherige Überlebensstrategie war (3).

Auch die Mitwirkung der dolmetschenden Personen ist ein wichtiger Teil dieser Anhörung, da sie als das "Sprachrohr" der Asylsuchenden fungieren. Die Asylsuchenden können schon während der Antragstellung beim BAMF angeben, in welcher Sprache sie sich bei der

Anhörung äußern wollen. Die Aufgabe der Dolmetscher*innen beschränkt sich hierbei auf die reine Übersetzung. Eigene Kommentare und Ergänzungen dürfen von ihnen nicht abgegeben werden. Haben die Asylsuchenden den Eindruck, dass nicht richtig übersetzt wird oder dass die Verständigung unzureichend ist, dann sollten sie die BAMF-Mitarbeiter*innen darauf hinweisen und um eine andere dolmetschende Person bitten. Auch muss darauf geachtet werden, dass ihre Kritik in das Protokoll aufgenommen wird. Denn spätere Aussagen, dass die Dolmetscher*innen falsch oder verkürzt übersetzt haben, haben keine Aussichten auf Erfolg (4). Deshalb sollten sich die Asylsuchenden am Ende der Anhörung das komplette Protokoll rückübersetzen lassen und gegebenenfalls ergänzen oder korrigieren, bevor sie dieses unterschreiben (5).

Zur Unterstützung können sich die Asylsuchenden von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Dies sollte beim BAMF so früh wie möglich angekündigt werden (6).





“The healthcare from psychologists in the Gender Identity Treatment Unit was not only unhelpful, it was also humiliating and degrading. There is inadequate information about treatments and surgeries, and authoritarian, paternalistic and pathological attitudes abound.”

Trans woman, age 22, Spain⁸

“I’ve been going to doctors in (...) trying to get permission for sex change, but I have a feeling that they are not too interested to help me – they don’t provide me with adequate psychological support, actually they still misgender me, and every session comes down to them attempting to give me medication against depression and anxiety, though I’ve been telling them that the cause of those problems is basically unavailability of the treatment I’ve been waiting for.”

Trans man, age 22, Serbia⁹



Medizinische Versorgung

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung stehen insbesondere Trans*Personen immer wieder vor Herausforderungen. In einer europäischen Studie wird deutlich, dass Trans*Personen und Personen mit *nicht binären Geschlechtsidentitäten* regelmäßig von Diskriminierung in den europäischen Gesundheitssystemen betroffen sind¹. Dies gilt auch für geflüchtete Trans*Personen.

Trans*Personen in Deutschland haben die Möglichkeit nach §§1 und 8 Trans-

sexuellengesetz (TSG) eine *Personenstandsänderung* zu beantragen. Ob dies möglich ist, wird im Rahmen eines Gerichtsprozesses entschieden. Ziel ist die Änderung des Personenstands, das heißt der geschlechtlichen Zuschreibung und des Namens, welche dann auf alle offiziellen Dokumente übernommen werden kann². Konkret bedeutet das, die Umschreibung von Ausweisdokumenten, der Geburtsurkunde oder anderer offizieller Dokumente. Voraussetzungen für die gerichtliche Zustimmung einer Personenstandsänderung sind unter anderem zwei psychologische Gutachten, in welchen die Trans*Identität glaubhaft gemacht werden muss³. Für den Prozess und auch die Gutachten der Psycholog*innen werden finanzielle Ressourcen benötigt. Diese können zwar durch Prozesskostenhilfe gedeckt werden. Es ist jedoch fraglich, ob diese im konkreten Fall bewilligt wird. Nach der Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts muss zunächst die Geburtsurkunde geändert werden. Dann

erst ist eine offizielle Änderung der Dokumente möglich. Für transidente Geflüchtete stellt sich die rechtliche Situation etwas anders dar. Sie können in Deutschland nur eine Personenstandsänderung vornehmen, wenn dies in ihren Herkunftsländern durch entsprechende Gesetzgebung möglich ist. Das ist im deutschen Transsexuellengesetz so geregelt und kann immer wieder zu Komplikationen für transidente Geflüchtete führen. Wenn also in den Herkunftsländern keine entsprechende gesetzliche Regelung eine Personenstandsänderung ermöglicht wird, wird dies für transidente Geflüchtete auch in Deutschland schwer bis unmöglich. Der hohe bürokratische Aufwand und die Prozess- und Gutachtenkosten sind für transidente Geflüchtete schwer aufzubringen. Diese Auseinandersetzung kommt zum Asylverfahren oder den Anträgen auf SGB II noch hinzu. Zudem stehen für psychologische Gutachten sprachliche Hürden, dem Kontakt mit fachlich einschlägigen Psycholog*innen im Weg.

Da sich nach dem Personenstand aber zum Beispiel die Unterbringung (in Männer- oder Frauenräume) oder die medizinische Versorgung richten kann, ist diese Lage durchaus als prekär zu beschreiben und es sollten hier dringend Lösungen gefunden werden.

Die medizinische Versorgung von Geflüchteten ist in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts lediglich auf akute Erkrankungen beschränkt⁴. Für Menschen, die sich im geschlechtlichen Angleichungsprozess befinden, ist dadurch der

Zugang zu Hormonen erschwert, da es von der individuellen Einschätzung der Ärzt*innen abhängt, ob sie den gesundheitlichen Zustand bzw. die medizinischen Bedarfe als akut einstufen oder nicht. Bekommen Trans*Personen, die sich im Anpassungsprozess befinden keinen Zugang zu den notwendigen hormonellen Präparaten, können enorme Belastungssituationen eintreten, welche unter anderem durch die Veränderung des Körpers in eine nicht gewollte Richtung ausgelöst werden können⁵.

Diese Belastungssituationen könnten durch einen besseren Zugang zu medizinischer Versorgung deutlich verringert werden.

Die lange Wartezeit, die es dauert, bis eine *Transition* begonnen werden kann, ist für transidente Menschen oft nur schwer auszuhalten. Dies gilt auch für Geflüchtete. Eine Unterbringung im ländlichen Raum kann die medizinische Situation noch verschlechtern, da die Auswahl an Ärzt*innen dort im Zweifelsfall eingeschränkt ist⁶.

Aufgrund der angeführten Problematiken, die lediglich einen kleinen Abriss des komplexen Themas darstellen, ist es unerlässlich, dass Trans*Personen Zugang zu entsprechenden Hormonen und Möglichkeiten operativer Angleichungen und einer Personenstandsänderung bekommen⁷.

Es ist wichtig dafür einzutreten, dass die Zugänge zum Gesundheitssystem verbessert werden. Zusammen mit transidenten Geflüchteten können Unterstützer*innen und Sozialarbeiter*innen dies versuchen einzufordern.

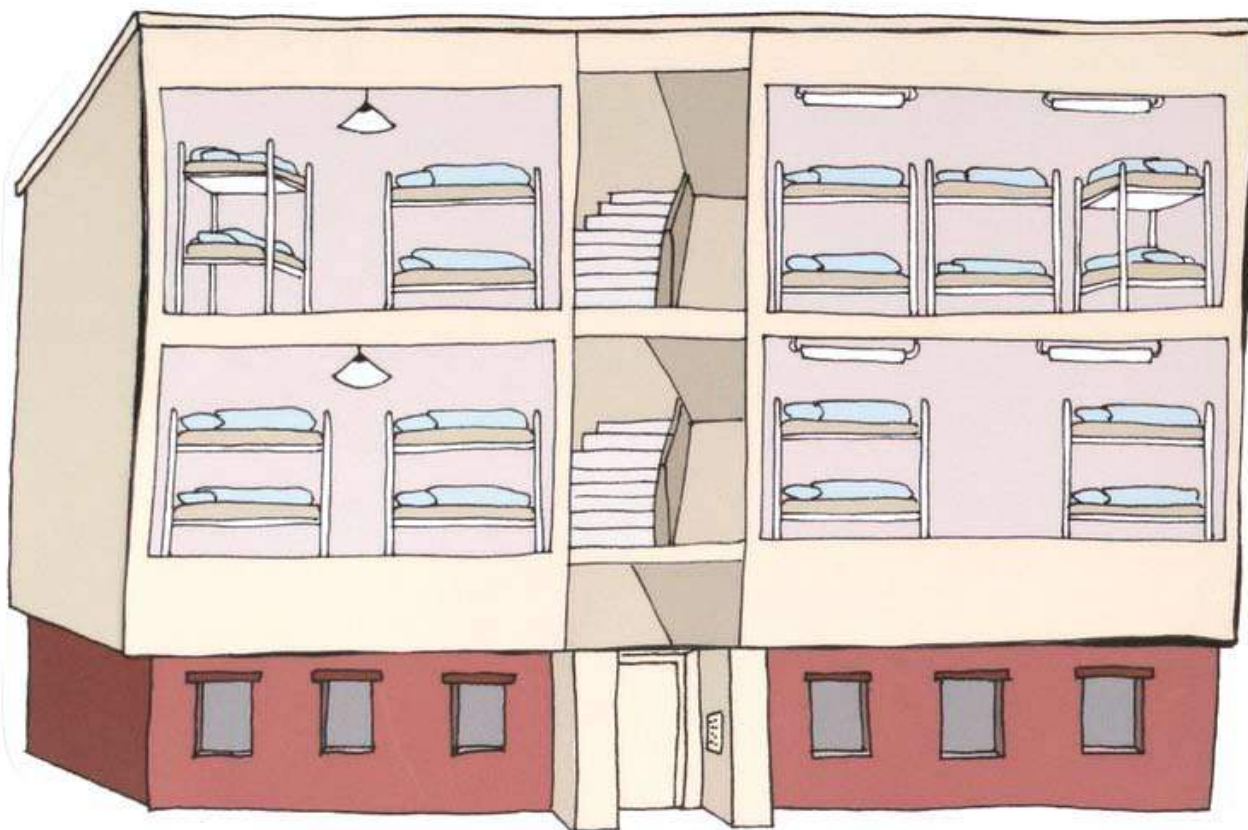


Unter- bringung von LSBTTIQ*– Geflüchteten

LSBTTIQ*–Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften

LSBTTIQ*–Geflüchtete sind, wie alle anderen Geflüchteten auch, damit konfrontiert, dass sie nicht selbst entscheiden dürfen, wo sie wohnen. Das geht zum einen aus der *Residenzpflicht*¹ und zum anderen aus der *Wohnsitzauflage*² hervor. Auch LSBTTIQ*–Geflüchtete werden während des Asylverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Die Lebenslagen von LSBTTIQ*–Geflüchteten können dadurch negativ beeinflusst werden. Neben der oftmals mangelhaften Privatsphäre³ in den Unterbringungen, bewegen sich queere Geflüchtete ohnehin in einem Spannungsfeld zwischen Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit⁴. Dies gilt es stets zu berücksichtigen. So kann es in manchen Situationen notwendig sein, auf die komplexen Lebenslagen von LSBTTIQ*–Geflüchteten aufmerksam zu machen. In andere Situationen hingegen soll die Erregung von Aufmerksamkeit völlig vermieden werden.

Vor allem für Trans*personen können scheinbar alltägliche Dinge, wie der Gang zur Toilette oder die Körperhygiene in Gemeinschaftsduschen, äußerst unan-



genehme Situationen produzieren. Wenn sie noch keine Personenstandsänderung gemacht haben bzw. machen konnten⁵, werden Trans*personen oftmals in Räumlichkeiten untergebracht, die nicht ihrer selbstbestimmten Geschlechterzuordnung entsprechen.

Die Wohnsituation stellt somit einen Balanceakt dar, der von den queeren Geflüchtete geleistet werden muss. Unterstützung in den verschiedenen Themenfeldern des Wohnens sollte immer in Absprache mit den Menschen passieren, um die es geht. Für queere Geflüchtete können Vernetzungsmöglichkeiten zu anderen queeren Personen oder Geflüchteten ungeheuer hilfreich sein. Auch Sozialarbeiter*innen kann dies entlasten und unterstützen. Der Unterbringungsort spielt hierbei eine zentrale Rolle, in Bezug auf den Zugang zu Vernetzungsmöglichkeiten und selbstorganisierten queeren Gruppen⁶. In ländlichen Regionen sind die Vernetzungsmöglichkeiten meist stark eingeschränkt⁷.

Queere Geflüchtete vertrauen sich nur selten Sozialarbeiter*innen an. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Da viele Sozialarbeiter*innen in heteronormativen Strukturen denken und sich vor allem an deren binären Geschlechtssystem orientieren, werden die spezifischen Bedarfe von queeren Geflüchteten oftmals nicht wahrgenommen. Hinzu kommt, dass Geflüchtete Sozialarbeiter*innen oft als Teil der Behörden, die sie als repressiv erleben, wahrnehmen.

Anfeindungen und Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften

Queere Geflüchtete sind in Gemeinschaftsunterkünften immer wieder Anfeindungen von Mitarbeiter*innen und anderen Geflüchteten ausgesetzt⁸.

Dies macht unter anderem ein Vorfall, der sich Ende Juni 2017 in Mecklenburg-Vorpommern ereignete, deutlich: Es handelte sich um einen sexistischen Übergriff auf eine Transaktivistin aus Honduras. Sie wurde beschimpft und angespuckt, ein Mitbewohner der Unterkunft konnte gerade noch verhindern, dass sie geschlagen wurde. Die dort zuständigen Fachkräfte griffen nicht ein, sondern lachten die Angegriffene sogar noch aus, obwohl sie Qualifizierungen zu

den Themen Interkulturalität und Gewaltprävention vorweisen konnten. Es war bekannt, dass die Frau in der Unterkunft bereits häufig belästigt worden war. Vermutlich wird dieses Verhalten für die Mitarbeiter*innen rechtliche Konsequenzen haben⁹. Es ist sehr wichtig, dass Sozialarbeiter*innen sich gerade bei Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften solidarisch mit LSBTTIQ*-Geflüchteten, also mit den von Gewalt Betroffenen, zeigen. Neben dem unmittelbaren Einschreiten in Gewaltsituationen und Gewaltprävention, kann dies auch die Suche nach einer anderen Unterbringungsmöglichkeit mit einschließen.

Unterbringung in spezifischen LSBTTIQ*- Unterkünften

In Deutschland ist es möglich, Menschen mit besonderer Schutzbedürftigkeit im Sinne von § 6 II Asylbewerberleistungsgesetz, in Unterbringungen zu vermitteln, die ihnen einen Schutzraum bieten sollen. LSBTTIQ*-Geflüchtete sind, wie oben bereits ausgeführt, in Gemeinschaftsunterkünften als besonders vulnerabel zu betrachten.

In einigen Städten wurden von selbstorganisierten Geflüchteten und von Unterstützer*innengruppen dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten eingerichtet, in denen ausschließlich LSBTTIQ*-Geflüchtete wohnen können. Diese können einen geeigneten Schutzraum bieten. Die Unterbringung hier wird jedoch durch die *Residenzpflicht* erschwert und die Möglichkeit einen Umzug zu erlauben, liegt meist in der Entscheidungsmacht der jeweiligen Leitung von den Gemeinschaftsunterkünften.

Außerdem kann diese Form der Unterbringung zu Stigmatisierungsprozessen beitragen, weshalb sich manche queere Geflüchtete bewusst dagegen entscheiden. Trotzdem ist die Nachfrage nach spezifischen Unterbringungen groß und der Bedarf kann momentan nur unzureichend gedeckt werden, weshalb ein Ausbau der Unterbringungsmöglichkeiten notwendig erscheint.

Wichtig: Informationen und Vernetzung

Während der Zeit in der Gemeinschaftsunterkunft ist es wichtig, dass queere Geflüchtete Zugang zu Informationen

bekommen, die sie in ihrer spezifischen Situation unterstützen. So können unter anderem Vernetzungsmöglichkeiten aufgezeigt und auch die Anhörung thematisiert werden. Was hier mit Vernetzungsmöglichkeiten im Speziellen gemeint sein kann, wie Zugänge geschaffen werden können und welche Vorteile bzw. welcher Zugewinn sich sowohl für die queeren Geflüchteten selbst, als auch für die Sozialarbeitenden ergeben kann, soll in dem Kapitel Selbstorganisation und Vernetzung näher erläutert werden.

Regenbogenplakate in Büros oder entsprechende Buttons, können die Ansprechbarkeit der Sozialarbeiter*innen verdeutlichen, denn so zeigen sie, dass sie offen und sensibel für LSBTTIQ*-Themen sind und gegebenenfalls zu entsprechenden Beratungsstellen weiterleiten können. Darüber hinaus kann es hilfreich sein, wenn queere Geflüchtete Zugang zu Informationen bekommen ohne, dass sie als queer in Erscheinung treten müssen. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass die Informationen in allgemeinen Flyern, die nicht explizit als queer identifizierbar sind, abgedruckt

werden. So kann die Situation innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften verbessert werden.

Besonders wichtig ist, dass es zu keinen Fremdoutings durch Sozialarbeiter*innen kommt, da ein Outing immer von der Person gesteuert werden sollte, die es betrifft.

Um den Großteil der aufgeführten Schwierigkeiten queerer Geflüchteter zu umgehen, erscheinen dezentrale Wohnungen als die erstrebenswerteste Möglichkeit der Unterbringung. Gerade hier wäre eine Veränderung der politisch gemachten Rahmenbedingungen notwendig und Lösungsansätze für bezahlbaren Wohnraum für alle Geflüchteten hilfreich. Solche gesellschaftspolitischen Prozesse, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben und Engagement zur Verbesserung der Lebenslagen von Adressat*innen kann – wie das Beispiel der Unterkünfte für queere Geflüchtete – durchaus erfolgreich sein. Sozialarbeiter*innen haben gute Möglichkeiten, selbst Position zu beziehen und sich auch für eine Veränderung der politischen Rahmenbedingungen stark zu machen.



Diskriminierung in Deutschland

LSBTTIQ*-Personen sind in Deutschland verschiedenen Diskriminierungsformen ausgesetzt. Das belegen aktuelle Studien, wie zum Beispiel eine unter María do Mar Castro Varela geleitete Studie mit dem Titel: „...nicht so greifbar und doch real“ (2012) oder eine anonyme Onlinebefragung des damaligen Ministeriums für Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren in Baden-Württemberg (2015). Besonders in Städten, in denen sich bereits LSBTTIQ*-Organisationen etabliert haben, wird sich vermehrt darum bemüht auf heterosexistische und trans*-feindliche Übergriffe aufmerksam zu machen.

Im Berliner Stadtteil Wedding wurden am 24.07.2016 nach einer CSD-Veranstaltung ein 21-Jähriger und seine Begleitung von drei Männern angesprochen. Diese fragten sie, warum sie schwarze Striche im Gesicht hätten. Als sie angaben, an der besagten Veranstaltung teilgenommen zu haben, wurden sie verfolgt. Die drei Männer gingen auf den 21-Jährigen los. Dieser erlitt gefährliche Körperverletzungen und musste im Krankenhaus behandelt werden¹.

Im Dezember 2016 wurden drei schwule Männer in einer Berliner U-Bahn von vier anderen Männern gefragt: „Warum seid ihr schwul?“. Als der Älteste des „Trios“ daraufhin meinte, dass dies nicht verboten sei, wurden er und seine Freunde bedrängt. Anschließend stiegen diese an derselben Haltestelle wie das Trio aus. Obwohl die schwulen Männer versuchten, den vier Angreifern aus dem Weg zu gehen und darum baten, in Ruhe gelassen zu werden, wurde auf sie los-

gegangen und das Sicherheitspersonal musste einschreiten. Zwei der Opfer erlitten Verletzungen im Gesicht².

Diese beiden Vorfälle wurden im Maneo-Report 2016 veröffentlicht und sind Beispiele für heterosexistische Übergriffe. Maneo ist ein schwules Antigewalt-Projekt aus Berlin und veröffentlicht regelmäßig Berichte zu Gewalt an LSBTTIQ*-Personen. Im Jahr 2016 sind bei der Organisation 659 Hinweise auf Straftaten gegenüber LSBTTIQ*-Personen in Berlin eingegangen. Bei 291 dieser Hinweise konnte nach einer Auswertung Heterosexismus oder Trans*-Feindlichkeit als Tatmotiv benannt werden³.

Leider können diese Werte laut Markus Ulrich, dem Sprecher des deutschen Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD) nur als „Mindestwerte“⁴ gesehen werden. Ein großes Problem besteht darin, dass



Straftaten gegenüber LSBTTIQ*-Personen in der Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts nur dann als politisch motivierte Straftaten registriert werden, wenn das Opfer Heterosexismus oder Trans*-Feindlichkeit als Motiv explizit benennt. Zusätzlich muss dieses Motiv auch von den zuständigen Beamt*innen erfragt bzw. ernst genommen werden. Nach dieser Definition sind deshalb deutschlandweit nur 130 Meldungen von Übergriffen auf LSBTTIQ*-Personen im Zeitraum von Januar bis Juli 2017 bekannt⁵. Das Ausmaß der tatsächlichen Übergriffe kann also nur erahnt werden. Gemäß der Studie „Einstellungen gegenüber Lesben, Schwulen und Bisexuellen in Deutschland“ von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017) spricht sich die Mehrheit der Bevölkerung gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung aus. Ein öffentlicher Umgang mit Homosexualität wird von gut einem Viertel der Befragten (27,5%) abgelehnt. Es gibt also auch Teile der Bevölkerung, die weiterhin eine negative Einstellung gegenüber Homo- und Bisexualität haben⁶.

Formen und Erfahrungen von Diskriminierung

LSBTTIQ*-Personen können im Vergleich zu Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft weniger Teilhabechancen besitzen. Verantwortlich für diese Formen der Diskriminierung sind herrschende Machtverhältnisse innerhalb einer Gesellschaft⁷.

Diskriminierung findet dabei auf struktureller, institutioneller und individueller Ebene statt, die allerdings nicht

unabhängig voneinander gedacht werden können. Dort wird Diskriminierung auf verschiedene Weise für Betroffene erfahrbar.

Die Ergebnisse einer anonymen Onlinebefragung des damaligen Ministeriums für Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren in Baden-Württemberg 2015 bestätigen, dass LSBTTIQ*-Personen in allen Lebensbereichen mit Diskriminierung konfrontiert werden. Unter den 2.144 Teilnehmenden gaben 54% an, in den letzten fünf Jahren negative Reaktionen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität erfahren zu haben. Dabei lag der Anteil bei TTIQ*-Personen bei 65%. Die Teilnehmenden benannten vor allem herabsetzende Reaktionen wie „Gaffen, Imitieren und lächerlich machen“⁸, sowie nicht ernst genommen oder anerkannt zu werden. Auch kam es zu Beleidigungen und unfreiwilligen Outings. Am häufigsten erfuhren Befragte negative Reaktionen in Bereichen des öffentlichen Lebens, ebenso in der Familie und im Freundeskreis. TTIQ*-Personen sind davon stärker betroffen als LSBQ*-Personen. Zudem machen TTIQ*-Personen vermehrt Diskriminierungserfahrungen in Bereichen der Gesundheit und Pflege oder bei Ämtern und Behörden⁹.

Ursachen von Diskriminierung

Das AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) nennt in diesem Zusammenhang „Diskriminierungsmerkmale“, wie ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität¹⁰. Begrifflichkeiten wie die eines „(Diskriminierungs)Merkmals“ müssen jedoch kritisch hinterfragt werden, weil die vermeintlich eindeutige Kategorisierung von Menschen dadurch reproduziert wird. Gleichzeitig ist es im Sich-Einsetzen gegen Diskriminierung immer wieder nötig, sich darauf zu beziehen.

Das Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) an der Universität in Bielefeld erforscht mit dem Konzept der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ (kurz: GMF) diskriminierende Einstellungen. Die Ergebnisse einer Langzeitstudie zwischen 2002 und 2011 ergaben eine Zustimmungsrate hin zu

Formen von Diskriminierung

Strukturelle Ebene

Bestimmte Personengruppen werden durch gesellschaftliche Systeme wie rechtliche Vorgaben und politische oder ökonomische Strukturen ausgegrenzt.

Institutionelle Ebene

Bestimmte Personengruppen werden über gesellschaftliche Normen ausgegrenzt. Diese manifestieren sich in Organisationsstrukturen, Gewohnheiten und Wertvorstellungen.

Individuelle Ebene

Bestimmte Personengruppen werden durch persönliche Einstellungen und Handlungsmuster ausgegrenzt.

einer rassistischen Einstellung von 12,8% (2006) und später 7,9% (2009). Asylsuchende werden von 47,4% (ab 2011 erhoben) der Befragten abgewertet. Ab 2005 wurde die Einstellung gegenüber Homosexualität erfragt. Während in den ersten drei Jahren der Erhebung noch mehr als jede*r Fünfte heterosexistisch dachte, wurde dies später bei ungefähr jeder sechsten befragten Person festgestellt¹¹.



Intersektionalität

Oft ergeben sich Situationen, in denen LSBTTIQ*-Personen aus mehreren Gründen von Diskriminierung betroffen sein können. María do Mar Castro Varela macht dies in einem Vortrag bei der Landesstelle für Gleichbehandlung in Berlin am Beispiel der Position von lesbischen Migrantinnen* deutlich. Diese tauchen in ihrer spezifischen Situation oftmals nicht auf. Migrantinnen* werden als nachziehende Ehefrauen* wahrgenommen, Lesben als Weiße und deutsche Frauen. Die Überschneidung der beiden Perspektiven – also die Position von lesbischen Migrantinnen* – wird so häufig nicht sichtbar¹². Dieses Beispiel betont die intersektionale Perspektive auf Diskriminierung.

Der Begriff Intersektionalität basiert auf Ereignissen der 1970er Jahre, in denen schwarze Frauen versuchten gegen die Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und gegen Sexismus vorzugehen. Die Juristin Kimberlé Crenshaw entwickelte 1989 ein Konzept, das versuchte Wechselwirkungen verschiedener gesellschaftlich konstruierter Unterschiede zu beschreiben. Im übertragenen Sinne sind intersections die Überkreuzungen bestimmter Kategorisierungen sozialer Ungleichheit¹³.

Gesellschaftlich konstruierte Unterschiede können in ihrer Wahrnehmung bei den Personen mit Diskriminierungserfahrungen variieren. So berichten beispielsweise Schwarze LSBTTIQ*-Personen (auch *Queers of Color* genannt), dass sie alltäglichen Rassismus als belastender empfinden, als Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Identität¹⁴.

In einer Studie von LesMigraS (Antidiskriminierungs- und Antigewaltbereich der Lesbenberatung Berlin e.V.) wird die Wechselwirkung von Rassismus, (Hetero-)Sexismus und Trans*Diskriminierung

verdeutlicht. Obwohl LesMigraS nur Frauen* der LSBTTIQ*-Communities in den Blick nimmt, liefert die Studie wichtige Anhaltspunkte¹⁵.

Für viele der Befragten, die Mehrfachdiskriminierung erfahren, entwickeln sich Abwertungen und Scham zur Normalität und es findet zunehmend eine „Gewöhnung an Diskriminierungspraxen“¹⁶ statt. Queers of Colour erleben auch in LSBTTIQ*-Zusammenhängen Rassismus, weswegen auch diese Communities nicht immer den gewünschten Schutzraum bieten. Die Studie bestätigt außerdem erneut, dass Trans*-Personen mehr unter Diskriminierungserfahrungen zu leiden haben, als lesbische und bisexuelle Frauen. Je sichtbarer Trans*-Personen ihre geschlechtliche Identität in der Öffentlichkeit ausleben, umso häufiger werden sie beschimpft, beleidigt und öffentlich gedemütigt. Mit am belastendsten wird für sie die Zuschreibung einer psychischen Störung (63%) empfunden, die viele Menschen mit ihrer geschlechtlichen Identität assoziieren. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn sie beispielsweise eine Personenstandsänderung durchführen wollen und dazu zwei psychiatrische Gutachten benötigen (s. Kapitel: Medizinische Versorgung). Ein Drittel der befragten Trans*-Personen wurde bereits mit sexualisierter Gewalt konfrontiert.

Auf der Suche nach psychologischer Betreuung wurde oft beklagt, dass nur wenige Therapeut*innen Erfahrung in diesem Themenfeld haben.

Die Studie verweist auf die Notwendigkeit bestehende Konzepte wie „Homophobie“ und „Transphobie“ zu hinterfragen¹⁵.



Selbst- organisation und Vernetzung

LSBTTIQ*–Communities in Deutschland

„Rund 45.000 Personen wurden zwischen 1950 und 1965 im Westen nach §175 StGB verurteilt.“¹

Auch Deutschland hat eine lange Geschichte der Verfolgung von LSBTTIQ*–Personen. Bereits 1872 trat der §175 im Strafgesetzbuch in Kraft, welcher homosexuelle Handlungen zwischen Männern untersagte. Diese wurden mit Gefängnisstrafen geahndet, was sich jedoch lediglich auf „beischlafähnliche Handlungen“ bezog². Während des Nationalsozialismus wurde der Paragraph verschärft. Bei „schweren Vergehen“ konnten bis zu 10 Jahren Zuchthausstrafe drohen, LS–

BTTIQ*–Personen wurden konsequent verfolgt und in Konzentrationslager verschleppt³. Nach 1945 wurde dieses Gesetz in der DDR entschärft. In der BRD blieb die Fassung der NS–Zeit bestehen und wurde schließlich 1969 und 1973 reformiert. Nun war Homosexualität nicht mehr verboten, nur das Alter ab dem man legal gleichgeschlechtlichen Sex haben durfte, war mit 18 Jahren höher angesetzt als bei Heterosexuellen. Die völlige Abschaffung des §175 StGB erfolgte erst 1994 bei der Rechtsangleichung im Zuge der Wiedervereinigung. Erst im Juni 2017 entschied der Bundestag, dass die Opfer der Kriminalisierung aufgrund des §175 StGB rehabilitiert und entschädigt werden.

Solange der §175 StGB Bestand hatte, lebten viele homosexuelle Menschen in Deutschland ihre sexuelle Orientierung nicht offen aus. In den 1970er Jahren begann eine zunehmende Liberalisierung der Gesellschaft. Neben der oben erwähnten Entschärfung des §175 StGB in den Jahren 1969 und 1973 setzte sich vor allem die Schwulen– und Lesbenbewegung für gesellschaftliche Veränderungen ein. Auslöser weltweiter Protestbewegungen waren die Auseinandersetzungen in der Christopher Street (New York) 1969. Daraus entstanden die noch bis heute bestehenden CSD–Veranstaltungen, die Einfluss auf das gesellschaftspolitische Klima in Deutschland nahmen und immer noch nehmen. So fanden 1979 die ersten CSDs in Berlin und Bremen statt⁴.

1981 wurde der HIV Virus und die daraus resultierende Krankheit Aids entdeckt. Die Krankheit wurde insbesondere homosexuellen Männern zugeschrieben, die so als krank und bedrohlich stigmatisiert wurden. Damit wurde ein Vorgehen gegen sie legitimiert. So gingen Politiker*innen wie beispielsweise Peter Gauweiler (CSU) mit der Begründung massiv gegen die LSBTTIQ*–Szene vor⁵. Im Zuge dieses Prozesses organisierten sich schwule Gruppen, unterstützten Betroffene und Angehörige und leisteten Aufklärungs– und Präventionsarbeit. Diese Selbstorganisationsprozesse professionalisierten sich und mündeten in die Gründung der Deutschen Aidshilfe und anderer Beratungsstellen, die mittlerweile staatliche Förderung und gesellschaftliche Anerkennung genießen⁶.

Auch wenn die LSBTTIQ*-Community oftmals für gemeinsame Ziele eintritt, kann sie nicht als eine homogene Bewegung gesehen werden. Schon die Ursprünge der politischen Widerstände sind sehr unterschiedlich, so hat zum Beispiel die lesbische Bewegung ihre Wurzeln in der Frauenbewegung, bei der es um Selbstbestimmung ging, wohingegen die schwulen Männer sich oft aus identitätspolitischen Gründen zusammenschlossen. Eine Zusammenarbeit wurde von einzelnen Mitglieder*innen immer wieder abgelehnt, da diese nicht mit Menschen des anderen Geschlechts zusammenarbeiten wollten⁷.

Die Schwulenbewegung selbst, stand in einem Konflikt zwischen „sich-zeigen“ also der Betonung des eigenen „Anderssein“ und der Integration in die Mehrheitsgesellschaft⁸. Zusätzlich sind transsexuelle Menschen oft einer Marginalisierung in der Lesben- und Schwulenszene ausgesetzt⁹. Trotz allem hat die „LSBTTIQ*-Community“ zusammen auch viel erreicht. In Deutschland ist mittlerweile zum Beispiel die gleichgeschlechtliche Ehe nach §1353 Abs. 1 BGB erlaubt. Des Weiteren hat sich das Bundesverfassungsgericht für die Anerkennung eines dritten Geschlechts, neben männlich und weiblich, ausgesprochen, woraus bis Ende 2018 ein Gesetz formuliert werden muss¹⁰.

Selbstorganisation von LSBTTIQ*-Geflüchteten

Geflüchtete Menschen haben oft eine lange Reise hinter sich. Es ist wichtig diese Menschen als selbstständige Individuen wahrzunehmen. Sie sollten zu jeder Zeit als selbstbestimmte und gestaltende Menschen angesprochen und ernst genommen werden. Viele Geflüchtete organisieren sich selbst und stellen Projekte auf die Beine. So gibt es zum Beispiel die Initiativen von und für Geflüchtete „Queer Refugees for pride“¹² oder die Gruppe „SOFRA Cologne“ in Köln.

Vernetzungsmöglichkeiten

Die Vernetzung von queeren Geflüchteten mit der lokalen Community und auch anderen LSBTTIQ*-Geflüchteten ist sehr wichtig, da sie so wichtige Informationen erhalten und Kontakte knüpfen können.

Die Geschichte des Christopher Street Days (CSD)

Der CSD geht auf das Jahr 1969 zurück. Zu dieser Zeit waren die Proteste gegen den Vietnamkrieg, aber auch die Hippiebewegung in den USA präsent. Homosexuelle allerdings waren weiter Repressionen ausgesetzt. In Schwulenbars kam es zu regelmäßigen Polizeirazzien mit teils unangenehmem Ausgang für die kontrollierten Menschen. Nur die wenigsten Menschen lebten zur damaligen Zeit ihre Sexualität offen aus.

Am 28. Juni 1969 verteidigten sich Homosexuelle und Trans*Personen bei einer Polizei-Razzia zum ersten Mal vehement. In der Szene Bar Stonewall Inn in der New Yorker Christopher Street, wehrten sich Schwule, Lesben und Trans*Personen gegen das Vorgehen der Polizei. Es folgten eine Reihe von Demonstrationen und Protestmärschen, wodurch sich politische Organisationen bildeten und auch die Medien auf die Situation aufmerksam wurden.

Ein Jahr später fand in New York eine Demonstration statt, um die Erfolge für die Lesben- und Schwulenbewegung zu feiern. Nach und nach reihten sich weltweit andere Städte mit ein und der CSD war geboren¹¹.

Zum Beispiel kann es für queere Geflüchtete hilfreich sein über die Anhörung beim BAMF mit anderen Menschen in einer vergleichbaren Situation zu sprechen, die die Anhörung bereits hinter sich gebracht haben. Vor allem für Trans*Personen kann der Austausch über medizinische Versorgungsmöglichkeiten und Informationen zur Transition in Deutschland von großer Bedeutung sein. Zusätzlich kennen lokale Communities oft dezentrale Wohnunterbringungen für queere Geflüchtete.

Einige Beratungsstellen haben sich auf die Arbeit mit queeren Geflüchteten spezialisiert. Diese können Beratung spezifisch für LSBTTIQ* Menschen anbieten. Außerdem haben diese Beratungsstellen oft Kontakte in die lokalen Communities. Weitergehende Informationen und Beratungsstellen finden Sie hier: <http://www.netzwerk-lsbttiq.net/refugees> und <https://queerrefugees.wordpress.com/> und www.queer-refugees.de/?page_id=348.



Glossar

Asexualität: Asexuelle Menschen verspüren keinerlei Neigung mit anderen Personen, unabhängig von deren geschlechtlicher Identität, sexuell aktiv zu werden. Dies bedeutet nicht, dass sie sich nicht zu anderen Personen hingezogen fühlen, sondern dass sie kein Verlangen nach sexueller Interaktion empfinden. Dabei geht es nicht um eine bewusste Entscheidung, wie etwa bei einem Zölibat¹. Vielmehr ist Asexualität als eine sexuelle Orientierung zu verstehen.

Cisgender/ Cis*: Der Begriff Cisgender beschreibt Personen, die sich mit ihrem zugewiesenen biologischen Geschlecht weitestgehend identifizieren, d.h. deren geschlechtliche Identität mit dem körperlichen Geschlecht im Wesentlichen übereinstimmt. Bei dieser Bezeichnung gibt es eine große Vielfalt hinsichtlich der Geschlechtskonformität. Cis kann als Gegenteil zu trans verstanden werden².

Dragqueen / Dragking: Hierbei wird von Personen das jeweils andere Geschlecht performt, beispielsweise für Fotos oder im Rahmen einer Bühnenshow. Ziele können dabei Unterhaltung, ein politisches Statement sowie das Ausleben bzw. Ausdrücken eines Teils der eigenen Persönlichkeit sein³.

Gender: Der Begriff Gender meint das soziale Geschlecht, welches sich unabhängig vom biologischen Geschlecht (Sex) u.a. durch Verhalten, Auftreten sowie die Art sich zu kleiden manifestieren kann. Es wird über soziales Handeln immer wieder hergestellt (Konstruktion)⁴.

ISIS: Die Abkürzung steht für den sog. Islamischen Staat im Irak und in Syrien. Dabei handelt es sich um eine islamistische Terrororganisation, deren Mitglieder sich zu einer radikalen Auslegung des sunnitischen Islam bekennen⁵.

Nicht binäre Geschlechtsidentität: Eine Geschlechtsidentität die sich nicht in das System der Zweigeschlechtlichkeit einordnen lässt bzw. sich nicht einordnen will⁶.

Personenstandänderung: siehe Kapitel „Medizinische Versorgung“

Pansexualität: Pansexuelle Menschen lieben und begehren Menschen unabhängig von deren geschlechtlicher Identität und beziehen damit auch trans- und intersexuelle und queere Personen mit ein. Sie stellen

somit das binäre Geschlechtersystem in Frage. Pansexualität stellt eine Erweiterung der Bisexualität dar⁷.

Queers of Colour: Der Begriff Queers of Colour steht im Zusammenhang mit Mehrfachdiskriminierung und betrifft schwarze LSBTTIQ*-Personen, die sowohl wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, als auch wegen ihrer sexuellen Orientierung von Diskriminierung betroffen sein können. Es handelt sich um eine Spezifizierung des Begriffs People of Colour (Kurz: POC)⁸.

Residenzpflicht: Geht aus §56 AsylVerfG hervor und besagt, dass Asylsuchende in dem Bezirk bleiben müssen, in dem ihr Asylverfahren läuft. Die Residenzpflicht gilt drei Monate lang.

Scharia: Die Scharia wird oftmals als „Gesetz des Islams“ gesehen. Dies ist nur bedingt zutreffend, da die Scharia kein feststehender Codex, den man kaufen und nachschlagen kann, ist. Scharia (in etwa: Weg) bezeichnet die Summe von Pflichten und Verboten, die das Leben des Einzelnen und der Gemeinschaft prägen (z.B. religiöse Praxen, Erb- und Strafrecht). Als göttliches Recht wird die Scharia von den Rechtsgelehrten der vier führenden sunnitischen Schulen und den schiitischen Ajatollahs nach überlieferten Methoden aus dem Koran, den Überlieferungen über Mohammed und den Texten großer Lehrer gedeutet. Kritisch zu sehen ist die Tatsache, dass die Deutungshoheit nur bei einigen wenigen Personen liegt⁹.

Sex: Der Begriff Sex beschreibt in dem Zusammenhang dieser Bildungsmappe das biologische Geschlecht, das durch die Geschlechtsorgane definiert wird. An dieser Stelle ist, unter Verweis auf das Kapitel „Für was steht LSBTTIQ*“, zu betonen, dass diese Definition der Vielfalt an sexuellen Identitäten, bspw. bei intersexuellen Personen, nur sehr bedingt gerecht werden kann.

Transition: Als Transition wird der Prozess einer Geschlechtsangleichung verstanden. Eine Transition besteht aus verschiedenen hormonellen und chirurgischen Eingriffen und kann sowohl bei intersexuellen Personen, als auch bei transidenten Personen vorgenommen werden¹⁰.

Wohnsitzauflage: Regelung nach §12a Abs.1 S.1 Aufenthaltsgesetz, die besagt, dass Geflüchtete drei Jahre verpflichtet sind ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, dem sie für das Asylverfahren zugewiesen wurden sind. Es gibt von dieser Regelung einige Ausnahmen. So ist es zum Beispiel möglich bei einer Arbeit über 15 Stunden oder im Rahmen eines Studiums, bei der Ausländerbehörde eine Befreiung zu beantragen¹¹.

Literaturverzeichnis

Wofür steht LSBTTIQ*?

- ¹ Küppers, C. (2017). Der Versuch eines queeren Begriffe-Glossars. Unveröffentlichtes Glossar vom Bildungs-Workshop am 17.03.2017 an der Hochschule Esslingen.
- ² Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg. (o.J.). Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg. Von Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg. Das Netzwerk von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen in Baden-Württemberg. Abgerufen am 19.12.2017 von <http://www.netzwerk-lsbttiq.net/lbttiq>
- ³ Zitiert nach: Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg (Anm. 2), o.S.
- ⁴ Zitiert nach: Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg (Anm. 2), o.S.
- ⁵ Frank, C., & Louis, C. (November 2015). Fibel der vielen kleinen Unterschiede. Begriffe zur sexuellen und geschlechtlichen Identität. S. 67. Von „Nur Respekt wirkt – anders und gleich“. Abgerufen am 18.12.2017 von http://www.andersungleich-nrw.de/images/Fibel_der_vielen_kleinen_Unterschiede.pdf
- ⁶ Zitiert nach: Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg (Anm. 2), o.S.
- ⁷ Zitiert nach: Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg (Anm. 2), o.S.
- ⁸ Zitiert nach: Frank & Louis (Anm. 5), S. 63
- ⁹ Zitiert nach: Küppers (Anm. 1), S. 2
- ¹⁰ Zitiert nach: Frank & Louis (Anm. 5), S. 41
- ¹¹ Zitiert nach: Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg (Anm. 2), o.S.
- ¹² Zitiert nach: Frank & Louis (Anm. 5), S. 40
- ¹³ ILGA Europe. (o.J.). Home / What we do / Our advocacy work / Trans and Intersex / Intersex. Von ILGA Europe. Abgerufen am 19.12.2017 von <https://www.ilga-europe.org/what-we-do/our-advocacy-work/trans-and-intersex/intersex>
- ¹⁴ Zitiert nach: Frank & Louis (Anm. 5), S. 39
- ¹⁵ Zitiert nach: Frank & Louis (Anm. 5), S. 48
- ¹⁶ Zitiert nach: Küppers (Anm. 1), S. 2
- ¹⁷ Zitiert nach: Küppers (Anm. 1), S. 1
- ¹⁸ Wagenknecht, P. (2007). Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs. S. 17. In J. Hartmann, C. Klesse, P. Wagenknecht, B. Fritzsche, & K. Hackmann (Hrsg.), Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht. (S. 17–34). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- ¹⁹ Adams, M., & Bell, L. A. (2016). Teaching for Diversity and Social Justice. Abingdon: Routledge.

Situationen von LSBTTIQ*-Personen weltweit

- ¹ The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (2017). Sexual orientation and laws – overview. Abgerufen am 29.11.2017 von <http://ilga.org/maps-sexual-orientation-laws>
- ² The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (2017). State-Sponsored Homophobia. Abgerufen am 29.11.2017 von <http://ilga.org/ilga-state-sponsored-homophobia-report-2017/>
- ³ Zitiert nach: The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (Anm. 2)
- ⁴ Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2015). Zur internationalen Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen. S.1. Abgerufen am 05.12.2017 von <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/069/1806970.pdf>
- ⁵ Zitiert nach: The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (Anm. 2)
- ⁶ Deutscher Bundestag (2017). Mehrheit im Bundestag für die „Ehe für alle“. Abgerufen am 29.11.2017 von <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw26-de-ehe-fuer-alle/513682>
- ⁷ Zitiert nach: The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (Anm. 1)
- ⁸ Zitiert nach: Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (Anm. 4) S. 3
- ⁹ Carol, A., und Mendos, L. (2017). State Sponsored Homophobia. A world survey of sexual orientation laws: criminalisation, protection and recognition [pdf]. Abgerufen am 29.11.2017 von http://ilga.org/downloads/2017/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2017_WEB.pdf S. 40
- ¹⁰ Abdorrahman Boroumand Foundation (2008). Addressing Homophobia in Iran. Abgerufen am 12.12.2017 von <https://www.iranrights.org/newsletter/issue/4/addressing-homophobia-in-iran>

- ¹¹ Human Rights Watch (2017). Human Rights Watch Prison Project. INFORMATION ON PRISON CONDITIONS AND THE TREATMENT OF PRISONERS. Abgerufen am 05.12.2017 von <https://www.hrw.org/legacy/advocacy/prisons/info-pg.htm>
- ¹² Zitiert nach: Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (Anm. 4), S. 4
- ¹³ Zitiert nach: Carol, A., und Mendos, L. (Anm.9), S. 41
- ¹⁴ Zitiert nach: Carol, A., und Mendos, L., (Anm. 9) S. 41
- ¹⁵ The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (2017). Sexual orientation laws in the world – criminalisation. Abgerufen am 29.11.2017 von ilga.org/maps-sexual-orientation-laws
- ¹⁶ Zitiert nach: Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (Anm. 4), S. 4
- ¹⁷ Catholic Bishops' Conference of Nigeria (2014). CBCN COMMENDS PRESIDENT JONATHAN ON ANTI-GAY LAW. Abgerufen am 06.12.2017 von <http://www.cbcn-ng.org/newsdetail.php?tab=287>
- ¹⁸ Spiegel (2014). Russische Kirche will Homosexualität unter Strafe stellen. Abgerufen am 06.12.2017 von <http://www.spiegel.de/politik/ausland/orthodoxe-kirche-will-homosexualitaet-in-rusland-verbieten-a-942898.html>
- ¹⁹ Zitiert nach: Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (Anm 4), S. 18 ff.
- ²⁰ Amnesty International (2017). Wer sind wir. Abgerufen am 29.11.2017 von <https://www.amnesty.de/amnesty/wer-wir-sind>
- ²¹ Queeramnesty (2017). Queere Menschenrechte und sexuelle Identität. Abgerufen am 29.11.2017 von <http://www.queeramnesty.de/unsere-arbeit/queere-menschenrechte-und-sexuelle-identitaet.html>
- ²² Amnesty International (2017). Wie wir arbeiten. Abgerufen am 29.11.2017 von <https://www.amnesty.de/amnesty/wie-wir-arbeiten>
- ²³ Queeramnesty (2017). Arbeitsbeispiele. Kamerun – Verfolgung von LGBTI nimmt zu. Abgerufen am 29.11.2017 von <http://www.queeramnesty.de/unsere-arbeit/arbeitsbeispiele.html>
- ²⁴ Lesben- und Schwulenverband (2017). „Und ich mache trotzdem weiter“. Abgerufen am 29.11.2017 von <http://www.lsvd-blog.de/?p=14040>
- ²⁵ Roopbaan (2017). FAQ. Abgerufen am 29.11.2017 von <https://roopbaan.org/faq/>
- ²⁶ Queeramnesty (2017). Bangladesch: Brutaler Mord an LGBTI-Aktivistin Xulhaz Mannan. Abgerufen am 29.11.2017 von http://www.queeramnesty.de/aktionen/artikel/jahr/2017/view/bangladesch-brutaler-mord-in-bangladesch-an-lgbti-aktivisten-xulhaz-mannan.html?tx_ttnews%5Bmonth%5D=11&cHash=2255f6864f3016ad267a450001825749
- ²⁷ Zitiert nach: Lesben- und Schwulenverband (Anm. 24)
- ²⁸ Zitiert nach: Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (Anm. 4), S. 4
- ²⁹ Auswärtiges Amt (2016). Schutz von Homo- Bi-, Trans- und Intersexuellen ("LGBTI-Rechte"). Abgerufen am 06.12.2017 von <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/menschenrechte/07-lgbti>

Rechtsgrundlagen und Vorbereitung der Anhörung

Was gilt als Fluchtgrund

- ¹ Schulte von Drach, Markus (2014). Mehr Schutz für homosexuelle Flüchtlinge. Abgerufen am 19.12.2017 von <http://www.sueddeutsche.de/politik/eugh-urteil-mehr-schutz-fuer-homosexuelle-fluechtlinge-1.2248462>
- ² Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V. (o.J.). Asylrecht für Lesben und Schwule. Abgerufen am 19.12.2017 von <https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/asylrecht/asylrecht-fuer-lesben-und-schwule.html#c10995>
- ³ Informationsbroschüre QUEERAMNESTY (2014). Fluchtgrund: Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, S. 21 – 22. Abgerufen am 19.12.2017 von <https://queeramnesty.ch/wp-content/uploads/2014/04/Informationsbrosch%C3%BCre-Queeramnesty.pdf>
- ⁴ Urteil des Gerichtshofs [Vierte Kammer] –7. November 2013. Aktenzeichen: 199/12. Abgerufen am 19.12.2017 von curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=144215&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=532085
- ⁵ Zitiert nach: Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V. (Anm. 2), o.S.

Anhörung

- ¹ § 25 (Anhörung) AsylG
- ² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016). Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen, S. 14 – 15. Abgerufen am 19.12.2017 von http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile
- ³ Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V. (o.J.). Asylrecht für Lesben und Schwule. Abgerufen am 19.12.2017 von <https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/asylrecht/asylrecht-fuer-lesben-und-schwule.html#c10995>
- ⁴ Zitiert nach: Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V. (Anm. 3), o.S.
- ⁵ Zitiert nach: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (Anm. 2).
- ⁶ Zitiert nach: Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V. (Anm. 3), o.S.

Medizinische Versorgung

- ¹ Smiley, A; Burgwal, A; Orre, C; Summanen, E; García Nieto, I; Vidić, J; Motmans, J; Kata, J; Gvianishvili, N; Hård, V; Köhler, R. (2017). Overdiagnosed but Underserved. Trans Healthcare in Georgia, Poland, Serbia, Spain, and Sweden: Trans Health Survey. Abgerufen am 26.11.2017 von https://tgeu.org/wp-content/uploads/2017/10/Overdiagnosed_Underserved-TransHealth-Survey.pdf
Und:
Karsay, D. (2017). Gesundheitliche Diskriminierung von Menschen außerhalb des binären Geschlechtersystems, (o.S.). Von Heinrich Böll Stiftung. Abgerufen am 25.11.2017 von <https://www.boell.de/de/2017/10/10/gesundheitliche-diskriminierung-von-menschen-ausserhalb-des-binaeren-geschlechtersystems>
- ² Bundesministerium für Familie Senioren Frauen und Jugend (2017). Gutachten Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. (S.24). Abgerufen am 10.12.2017 von <https://www.bmfsfj.de/blob/114066/7830f689ccdfead8bbc30439a0ba32b9/geschlechtervielfalt-im-recht--band-8-data.pdf>
Und
Xenia (31.08.2014) Zuständigkeiten der Amtsgerichte für die Vornamens – und Personenstandsänderung [Blogeintrag]. Abgerufen am 20.12.2017 von <https://www.gendertreff.de/2014/08/31/zustaendigkeiten-der-amtsgerichte-fuer-die-vornamens-und-personenstandsaenderung/>
- ³ Hormonmädchen (o.J.). Vornamens– und Personenstandsänderung. (o.S.). Abgerufen am 20.12.2017 von <http://hormonmaedchen.de/vornamens-und-personenstandsaenderung/>
Und
Wißgott, S. (o.J.). Ablauf einer Vornamens– und Personenstandsänderung (o.S.). Von Selbstorganisation Trans-Inter e.V. Abgerufen am 20.12.2017 von <https://www.trans-ident.de/trans-ident-beratungsstelle/ablauf-einer-vornamens-und-personenstandsaenderung>
- ⁴ Meyer, T. (2016). Flucht unterm Regenbogen, S.26. Von Bildungs– und Sozialnetzwerk des Lesben– und Schwulenverbandes Berlin–Brandenburg e.V. Abgerufen am 11.11.2017 von <http://berlin.lsvd.de/wp-content/uploads/2016/12/Handreichung-LSBT-Gefluechtete.pdf>
- ⁵ Küppers, C., Schulze, M. (Mitarbeiter) (2016). Die Hirschfeld–Stiftung lud Ende November zu einem Fachtag über LSBTTIQ–Emanzipation und Migration nach Dresden. Im Interview zieht Organisatorin Carolin Köppers Bilanz. Abgerufen am 26.11.2017 von http://www.queer.de/detail.php?article_id=27703
- ⁶ ebd.
- ⁷ Fischer, G. (im Erscheinen). Verwirklichungsmöglichkeiten von queeren und transidenten geflüchteten Personen. In S. Sting, S. Blumenthal & K. Lauermaann (Hrsg.), Soziale Arbeit und soziale Frage(n) (Schriftenreihe der ÖFEB–Sektion Sozialpädagogik) (o.S.). Leverkusen: Budrich Verlag.
- ⁸ Transgender Europe (2017). The Result. Aufgerufen am 20.12.2017 von <https://tgeu.org/healthcare/>
- ⁹ Transgender Europe (2017). The Surveys. Aufgerufen am 20.12.2017 von <https://tgeu.org/healthcare/>

Unterbringung von LSBTTIQ*–Geflüchteten

- ¹ Flüchtlingshilfe BW. (o.J.) Wie verhält es sich mit der Residenzpflicht? Abgerufen am 11.11.2017 von <http://www.fluechtlingshilfe-bw.de/praxistipps/handbuch/inhalt-des-handbuchs/mobilitaet/residenzpflicht/>
- ² Röder, S. (2016). Überblick zu den Änderungen durch das Integrationsgesetz vom 6. August 2016, S.1. Von Flüchtlingsrat Baden Württemberg. Abgerufen am 11.11.2017 von http://www.buergerstiftung-aachen.de/wp-content/uploads/2017/02/Das-neue-Integrationsgesetz_%C3%84nderungen.pdf.
- ³ Pro Asyl. Ein Leben ohne Privatsphäre? Sammelunterbringung darf nicht zum Dauerzustand werden! (2017). (o.S.). Abgerufen am 11.11.2017 von <https://www.proasyl.de/news/ein-leben-ohne-privatsphaere-sammelunterbringung-darf-nicht-zum-dauerzustand-werden/>
- ⁴ Fuchs, S. (2016). Queerness zwischen Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit. Ambivalenzen des passing aus fem(me)inistischer Perspektive. In B. Paul & L. Tietz (Hrsg.), Queer as ... – Kritische Heteronormativitätsforschung aus interdisziplinärer Perspektive, S. 127–146. Bielefeld: transcript.
Und:
Mesquita, S. (2008). Heteronormativität und Sichtbarkeit. In Batel, R., Horwath, I., W. Kannonier–Fister, E. Mesner & M. Ziegler (Hrsg.), Heteronormativität und Homosexualitäten (S. 129–148). Innsbruck: Studien–Verlag.
- ⁵ Dies ist nur möglich wenn es in den Herkunftsländern ein Transsexuellengesetz gibt.
- ⁶ Fischer, G. (im Erscheinen). Verwirklichungsmöglichkeiten von queeren und transidenten geflüchteten Personen. In S. Sting, S. Blumenthal & K. Lauermaann (Hrsg.), Soziale Arbeit und soziale Frage(n) (o.S.). Leverkusen: Budrich Verlag.
- ⁷ Ebd.

- ⁷ Zitiert nach: Fischer (Anm. 5), S. 2
- ⁸ Zitiert nach: Gammerl (Anm. 1), S. 8
- ⁹ Woltersdorff, V. (2003). Queer theory and Queer politics. UTOPIE kreativ, H. 156, (S. 914–923).
- ¹⁰ Bundesverfassungsgericht (2017). Personenstandsrecht muss weiteren positiven Geschlechtseintrag zulassen. Abgerufen am 12.12.2017 von <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-095.html>
- ¹¹ Schwitzer, D. (2010). Geschichte des Christopher–Street–Day – Vom Stonewall–Aufstand zur Wasserpistolen–Schlacht. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Dossier Homosexualität (S.20).
- ¹² Queer Refugees for pride. Abgerufen am 12.12.2017 von <http://www.refugee-pride.org>

Glossar

- ¹ Küppers, C. (2017). Der Versuch eines queeren Begriffe–Glossars. Unveröffentlichtes Glossar vom Bildungs–Workshop am 17.03.2017 an der Hochschule Esslingen. S. 1
- ² Zitiert nach: Küppers (Anm. 1), S. 1
- ³ Zitiert nach: Küppers (Anm. 1), S. 1
- ⁴ Frank, C., & Louis, C. (November 2015). Fibel der vielen kleinen Unterschiede. Begriffe zur sexuellen und geschlechtlichen Identität. S. 46. Von Nur Respekt wirkt – anders und gleich. Abgerufen am 22.12.2017 von http://www.andersundgleich-nrw.de/images/Fibel_der_vielen_kleinen_Unterschiede.pdf
- ⁵ Steinberg, G. (2014). Der Islamische Staat im Irak und Syrien (ISIS). Abgerufen am 28.12.2017 von <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/190499/der-islamische-staat-im-irak-und-syrien-isis>
- ⁶ Sacha (07.09.2014). Ein Leben im Zwiespalt. [Blogeintrag]. Abgerufen am 21.12.2017 von <https://geschlechtsneutral.wordpress.com/2014/09/07/nicht-binare-geschlechtsidentitaeten/>
- ⁷ Zitiert nach: Frank & Louis (Anm. 4), S. 26
- ⁸ LesMigraS (2009). Was ist Mehrfachdiskriminierung? Abgerufen am 09.07.2017 von http://www.lesmigras.de/tl_files/lesmigras/kampagne/LesMigraS_Mehrfachdiskriminierung.pdf
- ⁹ Lau, J. (2009). Was eigentlich ist die Scharia? Abgerufen am 28.12.2017 von <http://www.zeit.de/2009/11/Scharia-Kasten>
- ¹⁰ Queer Lexikon (o.A.). Transition. Abgerufen am 20.12.2017 von <http://queer-lexikon.net/doku.php?id=sex:Transition>
- ¹¹ Flüchtlingsrat NRW (o.A.). 13.2 Wohnen, Umziehen und Reisen. Abgerufen am 17.12.2017 von <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/11-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-3-aufenthg-national-schutzberechtigte/92-wohnen-umziehen-und-reisen/>

Impressum

Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege, Projektgruppe „Fluchtgrund Homosexualität und Transidentität“; Projektteilnehmende: Hans Holzer, Sabrina Juriatti, Nina Klee, Joel Lambert, Nadine Ober, Myriel Richter, Gesine Thiessen, Marina Romanchuk; Verantwortlich: Prof. Dr. Gabriele Fischer; Hochschule Esslingen, Flandernstraße 101, 73732 Esslingen, März 2018.



QueerRefugees.wordpress.com



Wir bedanken uns für die Unterstützung bei allen Spender*innen bei betterplace und bei den folgenden Organisationen



hms hannchen-mehrzweck-stiftung
die schwul-lesbische stiftung

